



**Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept der
Kindertageseinrichtung St. Mariä Himmelfahrt**

**als Teil des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)
der Stiftung Friedrich-Ahlemeier-Breuer**

**Erstellt von Marina Fuhr in Zusammenarbeit mit
Vera Früsmer, Iris Grunert und Thomas Taxacher**



Inhalt

1. Einleitung	6
2. Allgemeine Definition von Gewalt	7
3. Gesetzliche Grundlagen	8
4. Leitbild	9
5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen	12
5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten	12
5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung	12
5.1.2. Präventionsfachkraft	13
5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren	14
5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation	15
5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis	16
5.2.3. Selbstauskunftserklärung	16
5.2.4. Präventionsschulung	16
5.2.5. Verhaltenskodex	17
5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen	29
5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige	29
5.3. Einarbeitung und Qualifizierung	30
5.3.1. Einarbeitungskonzept	30
5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision	31
5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung	32
5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen	32
5.4. Beschwerdemanagement	33
5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende	33
5.4.2. Externe Beschwerdestelle	33
5.5. Qualitätsmanagement	34
5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements	34
5.6. Vernetzung und Transparenz	35
5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung	35
5.6.2. Externe Beratungsstellen	35
6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen	36
6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen	36
6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen ...	37
6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene	43
6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten	44



6.2.1.	Kinderrechte	44
6.2.2.	Partizipation	45
6.2.3.	Beschwerdemöglichkeiten.....	47
6.3.	Sexualpädagogisches Konzept	48
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern.....	52
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung	53
Genauere Informationen zum Thema Zusammenarbeit mit Eltern finden sie in der Konzeption.		53
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern.....	53
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung.....	55
7.1.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten.....	56
7.1.1.	Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung	56
7.2.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern.....	64
7.2.3.	Aufgaben der Einrichtungsleitung	65
7.2.4.	Aufgaben des Trägers.....	66
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	70
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern.....	70
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe.....	70
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	70
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team.....	70
8.5.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls.....	71
8.6.	Reflexion des Interventionsprozesses.....	71
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	72
9.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	72
9.2.	Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.....	72
9.3.	Verfahrensablauf.....	73
9.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	73
9.5.	Musterdokumente und Tools	74
9.6.	Datenschutz.....	74
9.7.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote.....	74
9.8.	Musterdokumente und Tools	74
9.9.	Datenschutz.....	74
9.10.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote.....	75
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag	76
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit	76
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche	76



10.3.	Als halbjährliche Überprüfung.....	76
10.4.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren	77
11.	Anlagen	78
11.1.	Adressen und Ansprechpartner.....	78
11.2.	Verhaltenskodex	81
11.3.	Selbstauskunftserklärung	82
	Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der KiTa.....	83
11.4.	Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Be-schäftigte oder andere Erwachsene in der KiTa	
11.5.	Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung bei grenzwertigen Verhalten unter Kindern	84
11.6.	Erstmeldung der Einrichtung an den Träger	85
11.7.	Vorlage Gesprächsprotokoll.....	86
11.8.	Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung.....	87



1. Einleitung

unsere Einrichtung, die Katholische Kindertagesstätte St. Mariä Himmelfahrt (KiTa Hüttchen) liegt in Odenthal-Hüttchen. Die Einrichtung hat lt. aktueller Betriebserlaubnis 62 Betreuungsplätze. Wir betreuen Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in drei Gruppen.

Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/Täter (siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Beschreibung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder, gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen, sowie für Kinder die von Behinderung bedroht sind.

Das Schutzkonzept der Kath. Kindertagesstätte St. Mariä Himmelfahrt ist Teil des ISK der Stiftung Friedrich Ahlemeier-Breuer und wurde erarbeitet auf Basis von der aktuellen Präventionsordnung und dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, der Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, sowie der Interventionsordnung der deutschen Bischofskonferenz. Dies geschah unter Einbezug von Elternbeirat, Diözesan Caritasverband (im Weiteren DiCV genannt), KiTa-Leitung und Mitarbeitenden der Kath. KiTa St. Mariä Himmelfahrt, des Vorstandes der Stiftung Friedrich Ahlemeier-Breuer (Trägervertretung) und der Präventionsfachkraft vor Ort.



2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener. Wir unterscheiden hierbei in drei Arten von Gewalt.

Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen und ängstigen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: Schlagen, Schütteln, Treten, Boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§2, Nr.4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach §8a – Gefahr außerhalb der KiTa



3. Gesetzliche Grundlagen

Mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention 1989 schuf die Generalversammlung der Vereinten Nationen das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrumentarium für Kinder. Die UN-Kinderrechtskonvention verdeutlicht, dass Kinder mit ihrer Geburt das Recht auf Rechte haben. Die Einzelrechte der Kinder sowie die UN Behinderten Rechtskonvention sind nachzulesen auf den Seiten von Unicef unter www.unicef.de.

Im folgendem sind die gesetzlichen Grundlagen aufgeführt, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden. Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf diese staatlichen Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention;
- UN-Behindertenrechtskonvention;
- Sozialgesetzbuch: § 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37 a SGBIX;
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern: KIBIZ;
- Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) vom 01.01.2020;
- Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2014 inkl. Ausführungsbestimmungen sowie § 8b KAVO.



4. Leitbild

Wir sind ...

eine kirchliche Stiftung und Träger der Kath. Kindertagesstätte St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Hüttchen. Die Stiftung wurde von den Eheleuten Ahlemeier-Breuer gegründet, der Stiftungszweck dient der Förderung der Kinder-, Jugend,- und Altenarbeit in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt. Ursprünglich war unsere Einrichtung in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes (KGV) Burscheid /Odenthal/ Altenberg. Unsere Einrichtung ist Teil des Katholischen Familienzentrums Odenthal zusammen mit den Einrichtungen KiTa St. Engelbert in Voiswinkel, KiTa St. Ursula in Blecher und Caritas-Familienzentrum in Odenthal. Unser Sitz ist in der Ludwig-Wolker-Str. 4 in 51519 Odenthal. Wir bieten zurzeit 64 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt an.

Wir sehen jedes Kind als individuelles Geschöpf und nehmen es an, ohne sein Verhalten stets zu kritisieren oder es in eine Gemeinschaft anpassen zu wollen. Jedes Kind soll mit seinen Eigenschaften und unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein

- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen
- wir sehen jedes Kind in seiner Einzigartigkeit und Würde; jedes Kind wird in unserer Gemeinschaft bedingungslos angenommen und wertgeschätzt, mit und ohne Behinderung. In unserer Beziehungsgestaltung erleben die Kinder, in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit
- wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken, indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen



- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Folge kurz MA genannt) sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten. Dadurch nehmen die MA die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes wahr und stärken sie in ihren Interessen, Stärken und Begabungen
- die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden stets die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit
- in unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen
- unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen beteiligt werden
- das Recht der Kinder bildet den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können
- das Recht des Kindes, „NEIN“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin
- die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern
- das Machtverhältnis zwischen uns als MA und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um, indem z.B. alle MA regelmäßig an Präventionsschulungen teilnehmen und dadurch eine Sensibilität für den achtsamen Umgang miteinander, entwickeln.
- die MA schätzen die Eltern als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Regelmäßige Elterngespräche sind für uns selbstverständlich und werden in unterschiedlichen Formen geführt (geplante Entwicklungsgespräche, Tür- und Angelgespräche, besondere Erlebnisse im Alltag, usw.).



- wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander
- die Haltung und das Handeln der MA sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt
- es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt und thematisiert.
- Die Liebe Gottes zu allen Menschen ist Bestandteil jeglichen Handelns und ist im Alltag unserer Gemeinschaft spürbar. Die christliche Botschaft bildet die Grundlage unseres Lebens und unserer Arbeit
- Wir vermitteln in verschiedenen religionspädagogischen Impulsen, Aktionen, usw. (Geschichten, Lieder, Symbole,) z.B. die Feste des Kirchenjahres. Dadurch wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahr- und erlebbar.
- regelmäßige Wortgottesdienste/ Andachten mit unserem Pastoralreferenten, sind ein weiterer Teil der religionspädagogischen Arbeit
- unsere Kath. Kindertagesstätte ist Teil des Katholischen Familienzentrums und somit fest eingebunden im Netzwerk der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius, Odenthal



5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Die Stiftung Friedrich Ahlemeier-Breuer als Träger ist verantwortlich für die Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Das Schutzkonzept soll spätestens alle 5 Jahre geprüft und ggfs. überarbeitet werden. Das Schutzkonzept soll auf der Homepage veröffentlicht werden. In der Einrichtung sind diese Informationen im Infoordner für Besucher, die auf das Schutzkonzept hinweist, ersichtlich. Zudem werden alle neuen Familien, deren Kinder die KiTa besuchen werden, auf das Schutzkonzept mit der gleichzeitigen Herausgabe der Vertragsunterlagen, darüber aufmerksam gemacht.

Die Einrichtung ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeiter, Thematisierung des Themas in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information/Meldung an den Träger.

Die Kommunikationsstruktur zwischen Einrichtung und Träger sieht wie folgt aus:

Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen zwischen der Einrichtungsleitung und der vom Träger eingesetzten Geschäftsführer*in oder dem Vorsitzenden der Stiftung statt.

Bei dringlichen Angelegenheiten wird zeitnah und auf direktem Weg kommuniziert (Telefon oder E-Mail).

Einmal im Monat findet eine Dienstbesprechung mit den Einrichtungsleitungen der Kath. KiTas und der Verwaltungsleitung der Kirchengemeinde statt. In regelmäßigen Abständen finden auch Treffen der Kath. KiTas des Katholischen Familienzentrums statt.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kuratoriumsmitglieder werden in regelmäßigen Sitzungen über aktuelle Vorgänge in der KiTa informiert.



Die Einrichtungsleitung ist angestellt beim Träger der Einrichtung. Dem Vorstand obliegt die Dienstvorgesetztschaft der Einrichtungsleitung und der Mitarbeiter der KiTa. Die Einrichtungsleitung ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden der KiTa.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkraft ist Herr Christoph Schmitz-Hübsch, erreichbar unter der Telefonnummer 02202/9790068 und/oder praevention@kirche-im-dhuenenthal.de.

An allen Informationstafeln der Gemeinde, auf der Homepage, im Info-Ordner für Besucher und bei der Begrüßung neuer Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte wird auf die Präventionsfachkraft hingewiesen.

Die Präventionsfachkraft wird im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahme geschult und rezertifiziert.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- Ansprechpartner/in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- sie kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf



5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Der Träger der Kindertagesstätte wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 4 Persönliche Eignung:

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Aufsichtung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Im Sinne vom § 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall Personen eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

Um den Schutz der anvertrauten Kinder in unseren Einrichtungen nachhaltig sicherstellen zu können, sind professionelle Arbeitsstrukturen und sinnvolle Instrumente der Personalauswahl und –entwicklung einzusetzen. Dieser Prozess liegt in besonderer Verantwortung der Einrichtungsleitung.



5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Ausschreibung:

Um bereits vor einem Anstellungsverhältnis die Haltung der Einrichtung zum Thema zu verdeutlichen, informieren wir bereits in der Stellenausschreibung über das Institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige. Aspekte zum grenzachtenden Umgang, Kultur der Achtsamkeit, usw. werden in die Stellenausschreibung mit aufgenommen. Wir informieren über die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses vor Antritt der Stelle, die Selbstauskunftserklärung und den Verhaltenskodex.

Bewerbungsgespräch:

Schon bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen achten wir auf die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber. Ziel des Bewerbungsgesprächs ist es einen Eindruck vom Sozialverhalten des Bewerbers zu gewinnen sowie die Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz) kennen zu lernen.

Hier werden neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen auch Themen zur Haltung der Einrichtung in Bezug auf „Kultur der Achtsamkeit“ und Wertschätzung thematisiert. Dazu können beispielsweise folgende Themen angesprochen werden: ein angemessener Umgang mit Nähe und Distanz, der Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, die Vorstellung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung, Partizipation der Kinder, Vorstellung der Beschwerdewege für Kinder und deren Angehörige, Umgang mit Konflikten im Team oder (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter*innen. Zudem weisen wir bereits im Bewerbungsgespräch auf die Bedeutung des Verhaltenskodex der Kindertageseinrichtung hin (Siehe Absatz 5.2.5). Nach jedem Bewerbungsgespräch findet eine Begehung der Einrichtung statt und es wird ein Termin für eine Hospitation in der Einrichtung vereinbart.

Hospitation:

Im Rahmen der Hospitation achten wir auf Sozialverhalten, Persönlichkeitskompetenz und den wertschätzenden Umgang mit Kindern und Mitarbeitenden. Die/ der Bewerber/in und die Teams in der KiTa haben die Möglichkeit sich kennen zu lernen. Zudem bekommt die/ der Bewerber/In einen Eindruck von den Arbeitsabläufen vor Ort.



5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird im Einstellungsprozess durch die Geschäftsführung der Stiftung/ Trägervertretung angefordert, nach Eingang geprüft und das Ergebnis – sofern keine einschlägigen Einträge vorhanden sind – in einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfasst, die zur Personalakte genommen wird. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Einstellung nicht älter als 3 Monate sein.

Das Datum des Führungszeugnisses wird erfasst und ein Wiedervorlagedatum für den Zeitpunkt zur Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses wird automatisch ermittelt. Dieses wird nach jeweils 5 Jahren beim Mitarbeitenden erneut angefordert.

Sollten einschlägige Eintragungen im Erweiterten Führungszeugnis erfasst sein, kann die Tätigkeit nicht aufgenommen oder weitergeführt werden.

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung wird von jedem Mitarbeitenden einmalig vor Berufsantritt unterschrieben. Sie enthält Angaben, ob Mitarbeitende wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und/ oder ob staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4. Präventionsschulung

Jeder Mitarbeitende nimmt bei Antritt und dann alle fünf Jahre an der Präventionsschulung des Erzbistums Köln oder ein anderes Trägers teil und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesem geschult.

In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

Die Anmeldung zu den Kursen des Diözesancaritasverbandes erfolgt im KiTa-Bereich durch



die Einrichtungsleitung. Die Teilnahmebestätigung wird von der Einrichtungsleitung an die Geschäftsführung der Stiftung/ Trägervertretung zur Ablage in die Personalakte weitergeleitet. Zudem unterzeichnet jeder Mitarbeitende bei Antritt und alle fünf Jahre eine Selbstverpflichtungserklärung und bindet sich an diese.

Grundsätzlich ist spätestens alle 5 Jahre eine Vertiefungsveranstaltung nachzuweisen. Hierfür wird ein Wiedervorlagdatum für den Zeitpunkt der Wiedervorlage errechnet. Die Einrichtungsleitung meldet ihre Mitarbeitenden zur Vertiefungsveranstaltung an.

5.2.5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist ein Orientierungsrahmen für Mitarbeitende, der sich auf das institutionelle Schutzkonzept der Kindertageseinrichtung bezieht und vom Mitarbeitenden vor Antritt durch Unterschrift anerkannt wird. Im Rahmen der Einführung des neuen Mitarbeitenden wird ein Gespräch über Sinn und Hintergrund des institutionellen Schutzkonzeptes durch die Einrichtungsleitung geführt. Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird hier noch einmal hervorgehoben. Die Einrichtungsleitung leitet den vom Mitarbeitenden unterschriebenen Verhaltenskodex an die Geschäftsführung der Stiftung weiter.

Der nachfolgende Verhaltenskodex wird jedem ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter im Bereich der Arbeit mit Kindern in den Kindertageseinrichtungen des Seelsorgebereiches Odenthal/ Altenberg zur aufmerksamen Kenntnisnahme und persönlichen Beachtung vorgelegt. Der Verhaltenskodex wird als Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung mit jedem Mitarbeitenden schriftlich vereinbart.

Der Verhaltenskodex soll einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen und Übergriffe vermieden werden.

Mit der Unterschrift unter dem Verhaltenskodex bekundet der ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen der verantwortlichen Präventionsfachkraft in jedem Fall schnellstmöglich mitgeteilt werden, um eine für alle Seiten transparente und tragfähige Basis zu finden. Ausnahmen



können im Einzelfall (bei Selbst- oder Fremdgefährdung) zur Abwendung von Gefahr notwendig sein.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen ist es, dass sich in unserer Kindertageseinrichtungen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Die Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex wird nach einer Präventionsschulung unterschrieben und ist verbindliche Voraussetzung für jedes Beschäftigungsverhältnis in unserer Kindertageseinrichtung und jede Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit in unserer KiTa.

Sanktionen bei Nichteinhaltung sind bekannt und werden im SCHUTZKONZEPT verankert

Unsere konkreten Vereinbarungen und verbindlichen Verhaltensregeln beziehen sich auf die folgenden Themen:

- Sprache und Wortwahl
- Nähe und Distanz – vom Mitarbeiter zu Kindern
- Nähe und Distanz – unter Kindern
- Umgang mit und Nutzung von Medien sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Reisen/ Freizeiten
- Machtmissbrauch

Im Rahmen des Verhaltenskodex sprechen wir von:

- **Eltern** und meinen damit jeweils die Personensorgeberechtigten
- **Transparenz** und meinen damit jeweils eine schnellstmögliche und umfassende Informationsweitergabe an die Vorgesetzten oder wenn es erforderlich ist an die Präventionsfachkraft



- **Präventionsfachkraft** siehe Abschnitt 5.1.2
- **Grenzverletzung** und meinen damit einmaliges oder maximal gelegentliches unangemessenes Verhalten, das zumeist unbeabsichtigt geschieht.
- **Übergriffen** und meinen damit willentlichen und eindeutigen Überschreitungen gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards. Persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände werden ignoriert.

5.2.5.1. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher ist uns eine wertschätzende und passende Kommunikation sowohl verbal, als auch nonverbal wichtig. Dazu zählen für uns u.a. eine deutliche und klare Aussprache sowie eine wertschätzende Wortwahl. Man soll dem Gesprächspartner zugewandt sein und zuhören. Umgangssprache („Slang“) soll vermieden werden. Verbale und nonverbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Kommunikationspartner (in der KiTa: Kinder, Personal, Eltern) ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Körperteile werden korrekt benannt. Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.



Im Folgenden wird auf die Sprache und Wortwahl verschiedener Akteure zueinander eingegangen:

Kind – Mitarbeiter

- Kindgemäße, entwicklungsgerechte, wertschätzende Wort- und Sprachwahl, hier ist es wichtig zu betonen, dass auch Mimik ein Kommunikationsmittel ist (besonders bei kleinen Kindern), welches dieselbe Beachtung finden soll, wie Sprache. Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie diese verbal noch nicht ausdrücken können.
- Angemessene Lautstärke und Tonfall
- Achtsamer Umgang miteinander
- Kommunikation soll auf Augenhöhe mit dem Kind stattfinden. Dazu zählt auch u.a. aussprechen lassen, zuhören, klare Ich-Botschaften
- Kinder sollen im Rahmen ihres Entwicklungsstandes an Kommunikation/ Interaktion partizipieren, z.B. Morgenkreisführung, bei der Entscheidung des An- und Ausziehens und der Wahl der Kleidung, beim Wickeln. Kinder sollen partizipieren, indem sie die Wahl des Freispiels selber entscheiden, bei der Gestaltung des Außengeländes einbezogen werden, Themen für z.B. Veranstaltungen wählen (Motto Karneval). Die Kinder sollen durch die Erzieher*Innen bei der Partizipation und Entscheidungsfindung unterstützt werden. Dies kann beispielsweise mit Hilfe von Bildern und Erzählsteinen geschehen. (Siehe Absatz 5.2.2 Partizipation). Angemessene Grenzen zur Orientierung, sowie Abläufe/ Strukturen und Rituale dürfen gesetzt werden und müssen den Kindern verständlich erklärt werden.
- Situationen werden reflektiert, Kritik soll geäußert und ernst genommen werden, Kinder sollen ermutigt werden Kritik zu äußern.
- Kinder werden positiv wahrgenommen und bestärkt, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben oder zu bevorzugen.
- Fragen zur Sexualität werden angemessen und kindgemäß beantwortet, und zwar nur die gestellte Frage. Die Eltern werden über die gestellte Frage informiert (Siehe Absatz 5.3 Sexualpädagogisches Konzept)
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen



Kind – Kind

- Ein wertschätzender, freundlicher Umgang unter den Kindern soll begleitend gefördert werden. Dazu zählt u.a., dass nicht geschubst und nicht gebissen wird, dass man geduldig ist und die Toleranz fördert. Dabei ist es wichtig, dass die Mitarbeiter Vorbilder sind. Kindern soll geholfen werden auch nonverbale Signale von anderen Kindern zu deuten und darauf reagieren zu können.
- Kinder lernen durch Nachahmen; jüngere Kinder lernen von älteren Kindern und umgekehrt
- Demütigungen werden nicht geduldet; ein achtsamer Umgang soll gefördert werden.

5.2.5.2. Nähe und Distanz – von Mitarbeitern zu Kindern

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerlichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu gestalten. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Die individuelle, alters-, entwicklungsgerechte Nähe und Distanz zu den Kindern wird respektiert und geachtet. So entscheiden die Kinder selbst, ob und wenn ja, von wem sie zum Toilettengang und Wickeln begleitet/ unterstützt werden möchten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern geben.
- Der Erwachsene ist verpflichtet die gebotene Distanz zum Kind zu wahren.
- Jegliche Formen von körperlicher Nähe gehen von den Kindern aus und sind somit entwicklungsbedingt zu berücksichtigen, z.B. Trostspenden nur nach dem Bedürfnis des Kindes.



- Das Küssen von Kindern ist untersagt. Sollte ein Kind einen Mitarbeiter küssen, so ist dies unter Berücksichtigung seiner Herkunft zu sehen. Der Mitarbeiter weist das Kind liebevoll darauf hin, dass sie/ er nicht geküsst werden möchte und erklärt dem Kind, dass nur eng vertraute Personen wie Eltern und Geschwister geküsst werden.
- Wenn Kinder den Körper des Mitarbeiters erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Auf eine liebevolle und entwicklungsentsprechende Art und Weise setzt der Mitarbeiter dem Kind klare Grenzen und sagt „NEIN“.
- Ein „NEIN“ ist ein „NEIN“, das gilt gleichermaßen für Mitarbeiter und Kinder. Es wird bedingungslos akzeptiert.
- Grenzverletzungen müssen sofort thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5.2.5.3. Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Kinder können natürlicher, kindlicher, körperlicher Neugier im Spiel nachgehen. Sie werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder. Unter Beachtung des Entwicklungsstandes des Kindes werden geschützte Rückzugsmöglichkeiten für einvernehmliche Doktorspiele unter Kindern geboten.

Es muss klare Regeln geben: kein Wehtun, nichts in Körperöffnungen stecken, keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern, „Hilfe holen ist kein Petzen“ und jederzeit erlaubt und gewollt.

Jedes Kind darf das Spiel selbst beenden, andere Kinder müssen das akzeptieren. Um die Kinder hier zu unterstützen und zu bestärken, bieten wir in unserer Einrichtung den Kurs „Mut tut gut“, ein Kurs für Gewaltprävention und Selbstbehauptung für Vorschulkinder an. In diesem Kurs setzen sich die Kinder grundsätzlich mit dem NEIN-Sagen auseinander. NEIN sagen zu Gewalt, Mutproben, Erpressung, „komischen“ Berührungen, Spielzeug tauschen, etc. Kinder haben in diesem Training die Möglichkeit Handlungskompetenzen spielerisch auszuprobieren.



5.2.5.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Dadurch ergeben sich aber auch Gefährdungen im Alltag von Kindern. Es ist wichtig hier den Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken in unserer KiTa transparent zu machen:

- Werden Kinder in der KiTa, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der KiTa. Eine Veröffentlichung von Fotos aus den Einrichtungen erfolgt nur für Gemeinde- oder Kindergartenzwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa oder aus dem Alltag der KiTa werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc.) veröffentlicht.
- Fotos für die Bildungsdokumentation der Kinder werden durch die Unterschrift der Sorgeberechtigten erlaubt. Zur Vereinfachung erteilen die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.g. Zwecken. Sie werden auch darauf hingewiesen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.
- Fotos für private Zwecke sind untersagt.
- Vor einer Veröffentlichung von Fotos außerhalb der Einrichtung wird der jeweilige Erziehungsberechtigte des abgebildeten Kindes/ der abgebildeten Kinder (gegebenenfalls beide, sofern nicht einer im Vertrag als bevollmächtigt bezeichnet worden ist), um seine vorherige Zustimmung gebeten. Verweigert ein Erziehungsberechtigter eines Kindes seine Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt.
- Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Mitarbeiter nutzen nicht ihr privates Mobilendgerät.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf werden die Eltern zu Beginn, bei Betreuungsbeginn, hingewiesen. Die Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf



hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.

- Die Mitarbeiter verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern.
- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, dürfen ausschließlich altersgerecht (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll sein.

5.2.5.5. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Nähe und Berührungen sind für viele Menschen selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen. Kinder sollen sie jederzeit ablehnen dürfen, ohne negative Folgen befürchten zu müssen. Körperliche Berührungen müssen immer altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes erforderlich. Sollte das Kind die körperliche Berührung ablehnen, so ist dies unbedingt zu respektieren.

- Individuelle Bedürfnisse nach Nähe und Körperkontakt zum Mitarbeiter gehen immer vom Kind aus und niemals vom Mitarbeiter.
- Körperliche, angemessene Berührungen sind in unserem pädagogischen Alltag mit den uns anvertrauten Kindern entwicklungsentsprechend wichtig, um die gesunde und seelische Entwicklung zu gewährleisten und die notwendige pflegerische Versorgung sicherzustellen (Wickeln, Trösten, Erste-Hilfe-Maßnahmen...)
- Pflegerische Maßnahmen finden in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten in einem angemessenen Rahmen statt, d.h. die zu gebende Hilfestellung richtet sich nach der Absprache mit den Sorgeberechtigten und dem Entwicklungsstand des Kindes. Eine Weigerungshaltung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Sorgeberechtigten zu besprechen.



- **Zum Bereich des Wickelns:** Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt. Die pflegerischen Handlungen sollen verbal begleitet werden. Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in der Einrichtung. FSJ-ler und Anerkennungsjahr-Praktikanten dürfen nach einiger Zeit ein begleitetes Wickeln durchführen, wenn die Kinder sich dies wünschen – und übernehmen diese Tätigkeit danach ggf. alleine. Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.
- Die Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte Mitarbeiter, die sich das Kind selbst auswählt.
- Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. In diesem Fall ist intern eine alternative Lösung zu suchen.

5.2.5.6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein wesentlicher Bereich für einen grenzbeachtenden Umgang miteinander. Dies betrifft sowohl den körperlichen Bereich (Beispiel: Schlaf- und Wickelsituationen), als auch den emotionalen Bereich (Beispiel: beschämende Witze und Kommentare). Der Alltag in der KiTa stellt Herausforderungen dar, die beachtet werden müssen:

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt.
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe erwünscht oder benötigt wird
- Toiletten und Wickelräume sind nicht einsehbar, räumlich getrennt, in geschütztem Rahmen; kein Betreten durch sonstige Personen
- Wenn Kinder im Pool plantschen oder baden, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt



- Stoppsignale der Kinder sind zu beachten
- Die Intimsphäre der Kinder ist zu achten, d.h. die natürliche Schamgrenze der Kinder ist zu respektieren; Berührungen im Genitalbereich sind ausschließlich und in angemessener Form nur bei unvermeidbaren pflegerischen Tätigkeiten zulässig (Wickeln).
- Essenssituation: Kinder sollen nicht zum Essen gezwungen werden; entsprechend nehmen sich die Kinder selbstständig ihr Essen. Bei jüngeren Kindern ist auf nonverbale Signale zu achten

5.2.5.7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für besonderes Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind meist Ausdruck von Wertschätzung. Aufmerksamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich „im Verborgenen“ erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden. Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke und im Rahmen von Festlichkeiten kleine Gruppengeschenke, z.B. Adventskalender.
- Bei Geschenken von Eltern und Kindern an Mitarbeitende darf keine Erwartungshaltung entstehen; es sind lediglich kleine Aufmerksamkeiten unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erlaubt. Hier muss die Angemessenheit reflektiert werden und eine Rücksprache mit der Leitung erfolgen.
- Mitarbeiter haben unangemessene Geschenke abzulehnen, z.B. verhältnismäßig teure Geschenke
- Wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen.



- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell). Geschenke können im Team angesprochen und reflektiert werden, sobald ein Teammitglied eine unpassende Vergabe feststellt. Aufmerksamkeiten von Eltern an Mitarbeiter werden immer an das ganze Team geschenkt.

5.2.5.8. Disziplinarmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern kann es notwendig sein Regeln für das Miteinander aufzustellen. Diese werden mit ihnen besprochen, sind begründet und werden bei einem Regelverstoß angesprochen und ggfs. noch einmal geklärt. Die wiederholte Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen oder Disziplinarmaßnahmen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl der Kinder im Vordergrund. Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen und angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind. Hierbei beachten wir folgende Grundregeln:

- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung und Freiheitsentzug ist verboten
- sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt
- Alle Kinder werden gleichbehandelt, angemessen am Stand des Alters/ der Entwicklung des Kindes
- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen, usw.)
- Das geltende Recht wird geachtet, selbst wenn ein Erziehungsberechtigter eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie ihm einfach einen Klaps“).



- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)
- Keiner darf auf das Kind Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

5.2.5.9. Verhalten auf Ausflügen

Ausflüge in der KiTa sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sind wir uns der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert. Das Einverständnis der Eltern wird eingeholt.
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe/ Mitarbeiter zusammen.

5.2.5.10. Machtmissbrauch

Macht erlaubt Menschen, frei zu handeln. Das kann förderlich sein oder fatal. Denn wo es ein Machtgefälle gibt, können die Stärkeren ihre Position ausnutzen. Daher ist es wichtig, es erst gar nicht zu einem Machtgefälle kommen zu lassen. Dies ist bei der Arbeit mit Kindern aber naturgemäß gegeben (Größe, Alter, kognitive Fähigkeiten, ...). Daher braucht es auch hier Verhaltensregeln:

- Die körperliche Überlegenheit der Erwachsenen wird nicht ausgenutzt
- Der Mitarbeiter nutzt seine Autorität nicht aus und erklärt seine Handlungen



5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen

Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen befinden sich in einer Doppelfunktion. Einerseits müssen sie Kinder schützen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation sind sie selbst zu schützende Personen und unterliegen einer besonderen Aufsicht.

Daher gelten für Auszubildende und Praktikant*innen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, zum Teil besondere Vorschriften. Denn sie sind juristisch noch nicht voll geschäftsfähig und es gelten besondere Jugenschutzgesetze. Dies gilt es zu beachten. Die Minderjährigen werden regelmäßig durch die KiTa-Leitung über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Minderjährige Auszubildende und Praktikant*innen unterliegen besonderer Aufsicht und Betreuung durch die zuständigen Mitarbeiter und der KiTa-Leitung. Den minderjährigen Auszubildenden und Praktikant*innen werden stets direkte Ansprechpartner zugewiesen.

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in unseren Kindertagesstätten werden auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Sie unterliegen genauso den Präventionsauflagen wie hauptamtliche Mitarbeitende. (siehe Absatz 5.2.1 –5.4.2.5)



5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

Bereits im Bewerbungsprozess erhalten die Mitarbeitenden Kenntnis über das Institutionelle Schutzkonzept, das Leitbild und den Verhaltenskodex. Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung sind verpflichtend für die Einstellung des Mitarbeitenden. (siehe Absatz 5.2.1 und 5.2.2)

Die Präventionsschulung ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend (siehe Absatz 5.2.4).

Der Mitarbeiter wird während seiner Einarbeitung von der Einrichtungsleitung zu einer Schulung beim Diözesan Caritasverband angemeldet. Die Verantwortung der Einarbeitung des neuen Mitarbeitenden liegt bei der Einrichtungsleitung. Sie kann sich Unterstützung von der Präventionsfachkraft holen. So lernt der Mitarbeiter die Präventionsfachkraft bereits bei der Einarbeitung kennen.

Im Rahmen der Einführung des neuen Mitarbeitenden wird ein Gespräch über Sinn und Hintergrund des Institutionellen Schutzkonzeptes durch die Einrichtungsleitung oder die Präventionsfachkraft geführt. Der Verhaltenskodex und das Leitbild werden dem Mitarbeitenden zur besonderen Kenntnisnahme und Beachtung ausgehändigt. Die Einrichtungsleitung leitet den vom Mitarbeitenden unterschriebenen Verhaltenskodex an die Geschäftsführung der Stiftung weiter. Der Verhaltenskodex soll den Mitarbeitenden einen Orientierungsrahmen geben und bezieht sich auf das ISK.

Gleichzeitig erhält der Mitarbeiter eine Information zur Präventionsfachkraft vor Ort mit Kontaktdaten, falls diese nicht bei der Einarbeitung anwesend war.



5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Aspekte wie ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Menschen, Individuelle Unter- und Überforderungssituationen, Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen, sowie Fortbildungsbedarf zum Thema Prävention und Kinderschutz werden unter anderem in den Mitarbeiterjahresgesprächen (einmal jährlich) oder in den Regelgesprächen (ca. alle zwei Monate) behandelt. Eine halbjährliche Praxisüberprüfung des ISK findet statt und wird dokumentiert.

In unserer KiTa finden wöchentlich Besprechungen auf Gruppenebene im Kleinteam statt. Zur Planung und Organisation von Terminen, etc. findet wöchentlich, am Vormittag, ein „Blitzlicht“ statt. Am Blitzlicht nimmt je ein Vertreter aus der Gruppe teil.

Regelmäßige Team-Besprechungen mit allen Mitarbeitenden des pädagogischen Personals finden ebenfalls statt. Die Teambesprechungen bieten den Rahmen alle notwendigen Informationen auszutauschen und wichtige Themen zu besprechen. Außerdem bieten Teambesprechungen einen Rahmen für kollegiale (Fall-)Beratung. Auf Basis einer respektvollen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsatmosphäre können hier auch reflektorische Gespräche zwischen den Mitarbeitern zum grenzachtenden Verhalten gegenüber den anvertrauten Minderjährigen stattfinden.

Diese verschiedenen Formen der Kommunikation, Möglichkeiten zum Austausch, gewährleistet eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team.

Bedarfsorientiert kann eine Kollegiale Beratung, ein Teamcoaching oder eine Supervision sinnvoll sein.

Kollegiale Beratung ist eine wirksame Beratungsform in Gruppen, bei der sich die Teilnehmer wechselseitig zu schwierigen Fällen ihres Berufsalltages beraten. Dies kann eine wichtige Unterstützung für Mitarbeitende sein, um Situationen des Berufsalltags und „Krisen“ im Kollegenkreis fachlich zu beraten und um Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

„Supervision ist eine Lernform, bei der mit Hilfe einer Supervisorin/ eines Supervisors berufsbezogene Problem- und Aufgabenstellungen auf Lösungen, Veränderungen, Professionalisierung hin bearbeitet werden.“* ([Quelle](#)) Im Rahmen einer Supervision können Mitarbeiter



ihr Verhalten im Zusammenhang des Schutzaspektes von Kindern reflektieren und alternativen Handeln entwickeln und ausprobieren. Supervision findet in unserer Einrichtung regelmäßig in Form von Teamsitzungen oder auch der Gestaltung von ganzen Teamtagen statt.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

„Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diese frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex.“*(Quelle: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. S.13)

Aus diesem Grund sind Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Prävention bei Einstellung und dann mind. alle 5 Jahre verpflichtend. Schulungen werden auch in kürzeren Abständen und bei Bedarf und Interesse der Mitarbeitenden aktiv durch die Einrichtungsleitung angeboten.

Der Diözesan Caritas Verband (DiCV) ist die zuständige Fachberatung unserer KiTas. Die Verantwortlichen der KiTas, in der Regel die Einrichtungsleitung fragen, bei Bedarf beim DiCV an (Kontakt Daten siehe letzte Seite).

Christoph Schmitz-Hübsch, Pastoralreferent in Seelsorgebereich Odenthal/ Altenberg, ist geschult als Präventionsfachkraft und wird rezertifiziert. Er ist der Ansprechpartner vor Ort und unterstützt das KiTa -Team bei Fragen zum Thema Prävention.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle MA sind geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung bzw. vertiefen diese (Siehe Absatz 5.2.4).

Es ist uns ein Anliegen, dass die Kinder in diesem Bereich aufgeklärt werden, denn Kinder haben Rechte und müssen dies wissen. Zusätzlich müssen sie in den Bereichen Selbstkompetenz, Grenzachtung und positives Körpergefühl geschult werden. Mehr zu diesem Thema finden Sie im Abschnitt 6.2.



5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Der Umgang miteinander ist geprägt von Offenheit, Vertrauen und Transparenz. Die Einrichtungsleitung schafft hierfür den Rahmen durch Absprachen und Regeln vor Ort. Mitarbeitende haben die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche zu führen mit: Kolleg*innen, Einrichtungsleitung, leitendem Pfarrer, Vorstand der Stiftung, Mitarbeitervertretung. Wenn sich ein Mitarbeiter vertrauensvoll an eine Ansprechperson wendet, wird dies von anderen, sich ggfs. zuständig fühlenden Personen akzeptiert und nicht als Misstrauen gewertet.

Strukturierte Verfahren sind vorhanden und bekannt. Aussagen zum Umgang mit Gewalt bezüglich der verschiedenen Verfahrenswege erfolgen. Weitere ausführliche Erläuterungen zu Verfahrenswegen/ Beschreibungen befinden sich in unserer Konzeption.

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln



5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Es muss sichergestellt werden, dass die Minderjährigen sowie deren Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben Anregungen und Kritik weiterzugeben. Eltern, deren Kinder neu in die KiTa kommen, werden über das ISK informiert. Das ISK ist öffentlich zugänglich per Download auf der Homepage. Zudem besteht die Möglichkeit ein Ansichtsexemplar bei der Einrichtungsleitung zu erhalten.

Ein E-Mail-Funktionspostfach praevention@kirche-im-dhuenntal.de ist eingerichtet. Zudem können Anregungen und Kritik gerne an die Präventionsfachkraft Christoph Schmitz-Hübsch oder die Einrichtungsleitung geäußert werden. Anonym kann die Feedbackbox im Flur der KiTa genutzt werden.

Durch Einbezug externer Expertise z.B. die Fachberatung (durch die Stabstelle Prävention des Erzbistum Köln und DICV) wird die Qualität der Präventionsmaßnahmen kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt. Regelmäßige Schulungen, Team- u. Dienstgespräche zur Prävention finden statt.

5.5.1.1. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, überprüft. In die Überprüfung einbezogen werden sollen Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte, ggfs. Kinder. Die Art und Weise der Überprüfung soll anlassbezogen und mit Absprache der Präventionsfachkraft erfolgen (anonym, Gespräche, Fragebogen, ...). Bei der Evaluation des Schutzkonzeptes kann auch die Stabsstelle Prävention des Erzbistum Köln unterstützend tätig sein.

Zudem soll die Überprüfung des Schutzkonzeptes bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/ Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe) stattfinden.



5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung beim DICV ist bei grenzverletzendem Verhalten unter Kindern Frau Britta Juchem. Bei grenzverletzenden (nicht sexualisiert) Verhalten durch Erwachsene ist Frau Barbara Ulrich zuständig.

Zusätzliche Kooperationsnetzwerke sind u.a.

- die Katholische Erziehungsberatungsstelle, Bergisch Gladbach,
- das Frühförderzentrum, Bergisch Gladbach,
- der Kinderschutzbund, Bergisch Gladbach sowie
- das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter.e.V.-Kontakt-und-Informationenstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Maedchen-und-Jungen)

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/



6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Die Kommunikationsstruktur in der KiTa St. Mariä Himmelfahrt ist wie folgt:

- regelmäßig stattfindende Besprechungen mit einem Mitglied des Vorstands
- Teamsitzungen mit dem gesamten Team (alle zwei Wochen)
- Blitzlicht, aus jeder Gruppe ein Mitarbeiter (wöchentlich)
- Kleinteam auf Gruppenebene (wöchentlich).
- Bei dringlichen Angelegenheiten werden direkte Wege gewählt, wie z.B. eine kurzfristig einberufene Besprechung.

Das SCHUTZKONZEPT wird in der KiTa veröffentlicht (Ordner für Besucher). Am Schwarzes Brett hängt ein Aushang, der über das SCHUTZKONZEPT informiert und an die Einrichtungsleitung zur Ausleihe eines Exemplars verweist. Ein Exemplar liegt im Personalraum bereit.

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse steht am Anfang eines längeren Qualitätsentwicklungsprozesses, um den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen. Sie ist ein erster Schritt, um sich in der Organisation mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen und bildet die Grundlage für eine spätere Entwicklung oder Anpassung von Präventionsmaßnahmen und -konzepten. Während der Risikoanalyse haben wir uns mit unseren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufe auseinandergesetzt. Im Sinne eine Bestandsaufnahme haben wir überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen.

Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, mit der wir uns über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der KiTa St. Mariä Himmelfahrt bewusstwerden.



Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteuren*innen und Adressat*innen durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden. Adäquate Maßnahmen werden fallbezogen vereinbart (z.B. einrichtungsspezifischer Maßnahmenkatalog bei Nichteinhaltung).

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen

In der KiTa St. Mariä Himmelfahrt gibt es folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre:

- Turnhalle
- Nebenräume der Gruppen
- Waschräume/ Wickelraum
- sowie äußere Ecken im Außengelände

Der Wickelraum, die Waschräume, der Schlafraum, alle nicht einsehbaren Räume (siehe unten), sowie das Außengelände können Möglichkeiten zur Grenzverletzung bieten. Zudem gibt es räumliche Bedingungen, die die Aufsichtspflicht erschweren. Das Gebäude ist so gebaut, dass der Einblick in die oben genannten Räume nur durch direktes Hineingehen ermöglicht wird. Das Außengelände ist sehr verwinkelt und auf unterschiedlichen Ebenen angelegt, was den Einblick erschwert.

Maßnahmen zur Minimierung von Risiko für Grenzverletzungen aufgrund der räumlichen Ausstattung:

- die Türen zu den Nebenräumen werden stets offengelassen
- regelmäßige Begehung der Räumlichkeiten durch unterschiedliche Mitarbeiter
- das pädagogische Fachpersonal verteilt sich großflächig auf dem Außengelände
- Der Einlass in das KiTa-Gebäude erfolgt mit Hilfe einer Gegensprechanlage, die in allen Gruppen aktiv ist, der Einlass erfolgt per Türöffner



- KiTa-fremde Personen werden am Eingang abgeholt und nicht per Türöffner hereingelassen

Auf der organisatorischen Ebene wurden nachfolgende Risiken durch strukturelle Rahmenbedingungen identifiziert:

- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen: Kinder sind vom Wohlwollen der Erwachsenen abhängig. Sie benötigen in vielen Situationen Unterstützung. Je jünger ein Kind ist, desto größer ist dieses Abhängigkeitsverhältnis. Für den KiTa-Alltag bedeutet dies, dass die Kinder auf die Erzieher/ Erzieherinnen angewiesen sind. Das Abhängigkeitsverhältnis darf von den Erwachsenen nicht ausgenutzt werden. Es bietet Potential sexualisierte Gewalt zu begünstigen.
- Es kann zu Situationen kommen, in denen die Rechte der Kinder nicht geachtet werden können, etwa in akuter Gefahrensituation. Sollte eine solche Situation auftreten so muss diese umgehend gemeldet und transparent gemacht werden.
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse unter den Erwachsenen: Dies besteht sowohl zwischen der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitenden in der KiTa, sowie zwischen dem Träger, der Einrichtungsleitung und den Mitarbeitenden.
- Unklare Zuständigkeiten auf Hierarchie- und Funktionsebenen können Unsicherheiten und Fehlverhalten bei Mitarbeitenden begünstigen.
- Unklare bzw. nicht wahrgenommene Leitungsstrukturen können Fehlverhalten von Mitarbeitenden begünstigen. Beispielsweise könnte ein Fehlverhalten eines Mitarbeitenden, welches die Leitung ohne Konsequenzen billigt, dazu führen, dass eine missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen zur Gewohnheit werden kann.
- Autoritäre Strukturen, die kein Fehlverhalten zulassen, führen dazu, dass über Herausforderungen im pädagogischen Alltag nicht offen gesprochen werden kann und demzufolge keine gemeinsame Reflexion stattfinden kann.



- Nichtbeachtung von professioneller Distanz zwischen beruflichen und privaten Kontakten von Teammitgliedern, kann dazu beitragen, dass im Team keine Kritik geäußert wird. Zudem erschwert es den Kindern Kritikäußerungen, weil sie das Gefühl haben, dass alle Mitarbeitende zusammenhalten.

Maßnahmen zur Minimierung von Risiko für Grenzverletzungen aufgrund von strukturellen Rahmenbedingungen:

- Maßnahmen zur Minimierung von Risiko von Macht und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Kindern und Erwachsenen:
- Kinder müssen ihre Rechte kennen. Daher wird die Aufklärung über die Kinderrechte im pädagogischen Alltag verankert (siehe Abschnitt 6.2)
- Kinder müssen wissen, dass sie jederzeit NEIN sagen dürfen und sich einer Person anvertrauen können. Dies wird ebenfalls in den pädagogischen Alltag eingebunden. (siehe Abschnitt 6.1.3).
- In den einzelnen Gruppen wird in Teams gearbeitet, so dass immer mehrere pädagogische Fachkräfte vor Ort sind, die für die Kinder ansprechbar sind und sich das Abhängigkeitsverhältnis erst gar nicht auf eine Person konzentriert kann.
- Die Kinder dürfen sich ihre Vertrauenspersonen selber aussuchen.
- Die Fachkräfte brauchen die Grundkompetenz der Selbstfürsorge. Gemeint ist die strukturelle Einhaltung der Grenzen zwischen Arbeit und Privatleben sowie die Möglichkeit der Abgrenzung. Dies wird von der KiTa Leitung regelmäßig thematisiert und bei Schwierigkeiten der Einhaltung angesprochen. Gemeinsam wird dann ein Weg zur Selbstfürsorge erarbeitet. Dies kann ggfs. auch eine neue Einteilung der Teams beinhalten
- Fachkräfte werden regelmäßig zu Themen wie Kinderrechte, Partizipation, Sexualität sowie Basiswissen zu sexualisierter Gewalt geschult
- Sollte es zu Situationen kommen, in der aus gutem Grund die Kinderrechte nicht eingehalten werden können, müssen diese umgehend gemeldet und transparent gemacht werden. Ein Gespräch muss umgehend mit dem Kind



geschehen, damit es die Situation einschätzen kann. Zudem werden die Eltern informiert. Eine Aufarbeitung im Team erfolgt bei einer Teamsitzung oder bei der Supervision.

Maßnahmen zur Minimierung von Macht und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Erwachsenen, ungeklärte Zuständigkeiten, nicht wahrgenommenen Leitungsstrukturen und autoritären Strukturen:

- Klare und transparente Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Rollenverständnis. Jeder Mitarbeitende erhält eine Arbeitsplatzbeschreibung, in der seine Aufgaben und Pflichten konkret beschrieben sind.
- Die KiTa Leitung verdeutlicht den Mitarbeitenden die Funktionen und Entscheidungskompetenzen regelmäßig in Mitarbeitergesprächen und Teamsitzungen.
- Bei (übergeordneten) Projekten oder Tätigkeitsfeldern (z.B. Benennung zur/zum Sicherheitsbeauftragten) werden die Entscheidungskompetenzen zu Beginn des Projektes besprochen und dokumentiert.
- Abläufe und Ansprechpartner bei Schwierigkeiten sind bekannt.
- In den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen sowie den Kleinteams soll den Mitarbeitenden genügend Zeit und Raum für kollegialen Austausch zugestanden werden.

Die Personelle Ausstattung unserer Einrichtung kann folgende Risikofaktoren aufweisen:

- Bei erhöhtem Krankenstand der Mitarbeitenden kann es zu Risiken bei der Aufsichtspflicht kommen
- Einsatz von Auszubildenden in der Kinderbetreuung. Den Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen fehlt Praxiserfahrung. Hier kann es zu Überforderungssituationen kommen.
- Trotz einer guten Personalbesetzung kann es zu Überforderungssituationen der Mitarbeitenden kommen.



Maßnahmen zur Minimierung von Risiken aufgrund von personeller Ausstattung

- Die personelle Mindestbesetzung der Gruppen wird nicht unterschritten. Sollte dies geschehen nehmen wir Kontakt zu unserer Fachberatung im DICV auf und besprechen ggfs. notwendige Maßnahmen. Diese werden dann mit Kenntnisnahme des Jugendamtes des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Landesjugendamtes (LVR) umgesetzt. Eine Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung bedarf immer einer Meldung an das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises und an das Landesjugendamt.
- Zu Beginn jedes neuen KiTa-Jahres wird anhand des vorhandenen Personals ein sogenannter Notfallplan erstellt. In diesem werden genau Maßnahmen benannt, wie bei Personalausfall vorgegangen wird. Diesen Notfallplan erhalten alle Eltern zur Kenntnis.
- Unseren Auszubildenden und Praktikanten und Praktikantinnen werden feste Ansprechpartner an die Seite gestellt. Sie werden selbstverständlich ebenfalls im Bereich Prävention geschult, wie alle anderen Mitarbeiter des pädagogischen Personals auch. Es finden regelmäßige Reflexionsgespräche zwischen den Auszubildenden/ Praktikanten/innen und ihren zugeteilten Ansprechpartnern statt.
- Überforderungssituationen gilt es präventiv vorzubeugen. Sowohl mit Schulungen für die Mitarbeitenden als auch Besprechungen im Team. Eine Kollegiale Begleitung kann einer Überforderung vorbeugen. Wichtig ist es eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen, in der Mitarbeitende sich angstfrei über das Thema Überforderung oder andere Themen austauschen können und dies auch bei den Vorgesetzten zur Sprache bringen können.



6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf Ebene der Zielgruppe

In der KiTa St. Mariä Himmelfahrt werden Kinder im Alter von 2 bis zum Schuleintritt betreut. Es gibt 2 Gruppen mit je 20 Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren (Gruppenform I) und 1 Gruppe mit 25 Kindern im Alter von 3 bis zum Schuleintritt (Gruppenform III). Je nach Kinder- und Stundenanzahl wird entsprechendes Personal vorgehalten. Dies kann je nach KiTa-Jahr (Kinderzahl, Betreuungszeit) variieren. Zudem gibt es derzeit 2 PiA- Auszubildende in der KiTa. Die uns anvertrauten Kinder haben folgende individuellen Bedürfnisse:

- Kinder unter 3 Jahren haben besondere Bedürfnisse nach stabiler emotionaler Bindungsbeziehung mit liebevoller Zuwendung, einfühlsamer Pflege, Akzeptanz des Kindes, Sicherheit und Geborgenheit und eine entwicklungsangemessene Förderung von Seiten des pädagogischen Fachpersonals.
- Bei den Kindern ab 3 Jahren besteht das Bedürfnis nach Sicherheit gebenden Strukturen, verlässliche Bezugspersonen, vielfältige soziale Erfahrungen, einen erweiterten Bewegungs- und Entscheidungsraum, vielfältige Ausdrucksformen, um ihre Welt differenziert erfassen und benennen zu können sowie Raum, Zeit, Material und Ansprechpartner, um ihren Wissensdrang auszuleben.

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund von Alter, Körpergröße, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit oder auch Zusammensetzung der Gruppe. Die Maßnahmen zu den Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe haben wir bereits unter Punkt „5.2.5.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander“ näher beschrieben:

- Kinder können natürlicher kindlicher körperlicher Neugier im Spiel nachgehen. Sie werden sensibilisiert für Achtsamkeit und das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder. Jedes Kind darf das Spiel selbst beenden, andere Kinder müssen das akzeptieren.

Um die Kinder hier zu unterstützen und zu bestärken, bieten wir in unseren Einrichtungen den Kurs „Mut tut gut“, ein Kurs für Gewaltprävention und Selbstbehauptung für Vorschulkinder an. In diesem Kurs setzen sich die Kinder grundsätzlich mit dem NEIN sagen auseinander. NEIN sagen zu Gewalt, Mutproben, Erpressung, „komischen“ Berührungen, Spielzeug tauschen, etc. Kinder haben in diesem Training die



Möglichkeit Handlungskompetenzen spielerisch auszuprobieren.

- Unter Beachtung des Entwicklungsstandes des Kindes werden geschützte Rückzugsmöglichkeiten für einvernehmliche Doktorspiele unter Kindern geboten. Es muss klare Regeln geben: kein Wehtun, nichts in Körperöffnungen stecken, keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern, „Hilfe holen ist kein Petzen“ und jederzeit erlaubt und gewollt.

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Nachfolgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem: Wickeln, Toilettengang, auf den Schoß nehmen, Trösten, Anziehen.

Den Umgang mit Situationen, in denen Körperkontakt bzw. Berührungen erforderlich sind haben wir bereits im Absatz „5.2.5.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeitenden zu Kindern“ veranschaulicht:

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorgerlichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu gestalten. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

- Die individuelle, alters-, entwicklungsgerechte Nähe und Distanz zu den Kindern wird respektiert und geachtet, z.B. die Kinder entscheiden ob und wenn ja, von wem sie zum Toilettengang und Wickeln begleitet/ unterstützt werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern geben.
- Der Erwachsene ist verpflichtet die gebotene Distanz zum Kind zu wahren.
- Jegliche Formen von körperlicher Nähe gehen von den Kindern aus und sind somit entwicklungsbedingt zu berücksichtigen, z.B. wird ein Kind nach seinem Bedürfnis getröstet.



- Das Küssen von Kindern ist untersagt. Sollte ein Kind einen Mitarbeiter*in küssen so ist dies unter Berücksichtigung seiner Herkunft zu sehen. Der Mitarbeiter weist das Kind liebevoll darauf hin, dass sie/ er nicht geküsst werden möchte und erklärt dem Kind, dass nur eng vertraute Personen wie Eltern und Geschwister geküsst werden.
- Wenn Kinder den Körper des Mitarbeiters erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Auf eine liebevolle und entwicklungsentsprechende Art und Weise setzt der Mitarbeiter dem Kind klare Grenzen und sagt „NEIN“.
- Ein „NEIN“ ist ein „NEIN“, das gilt gleichermaßen für Mitarbeiter und Kinder, es wird bedingungslos akzeptiert.
- Grenzverletzungen müssen sofort thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sind ein Teil unsere pädagogische Konzeption und werden hier nochmal näher beleuchtet.

6.2.1. Kinderrechte

Alle pädagogischen Mitarbeiter/*Innen haben Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention sowie die UN-Behindertenrechtskonvention.

§ 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, und das KiBiz sind allen bekannt und werden regelmäßig im Rahmen von Teambesprechungen thematisiert. Diese Gesetze bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Alle Kinder in unserer Einrichtung lernen ihre Rechte im Rahmen von themenbezogenen Morgenkreisen oder anderen Aktionen kennen, dort werden die Rechte der Kinder regelmäßig thematisiert. Den Kindern wird so u.a. verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass alle Menschen und somit auch alle Kinder ihre Meinung frei äußern dürfen. Kinder werden je nach Alter und



Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Sie werden über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzwahrung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Der wertschätzende Umgang untereinander ist ein Leitbild unserer Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

6.2.2. Partizipation

In der UN-Kinderrechtskonvention werden Partizipationsrechte als ein Grundprinzip der Konvention hervorgehoben und auch in vielen nationalen Gesetzen (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KIBIZ)) verankert. Dazu gehören: Das Recht auf Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung und Beschwerde

Partizipation ist einer unserer pädagogischen Grundsätze. Dies bedeutet, dass geeignete Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde von allen Kindern in unserer Einrichtung in unserer Konzeption berücksichtigt und umgesetzt werden.

Konkret heißt das für unsere Einrichtung, dass die Kinder entsprechend ihrer Kompetenzen und ihres Entwicklungsstandes in pädagogische Prozesse mit einbezogen werden. Das betrifft sowohl den KiTa-Alltag als auch organisatorische Aspekte. Alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, werden in gruppeninternen, sowie auch gruppenübergreifenden Angeboten über ihre jeweiligen Rechte informiert.

Jedes einzelne Kind erfährt den Rückhalt und Raum seine Meinung zu äußern. Das geschieht z.B. in den gruppeninternen Morgenkreisen, in denen die Kinder individuell den Kreis, sowie ihren Tagesablauf planen und gestalten können. Die Kinder dürfen z.B. Lieder und Spiele auswählen und entscheiden, in welchem Funktionsbereich sie den Vormittag starten möchten.

Folgende Funktionsbereiche stehen den Kindern zur Verfügung: Turnhalle, Matschbaustelle, gepflasterter Teil im Außengelände, Nebenräume und die Gruppenräume. Natürlich haben die Kinder die Möglichkeit individuell den Spielpartner und Ort über den Tag wechseln zu können.



Dazu gehören auch diverse gruppenübergreifende Angebote, wie z.B. Singkreis, Osterwerkstatt, Wortgottesdienste, usw. Auch hier gestalten die Kinder das Angebot mit und können ihre Beteiligung frei wählen.

Die Kinder im letzten KiTa-Jahr planen und organisieren ihr wöchentliches Treffen selbstständig mit unserer Unterstützung. Sie wählen untereinander eigenständige Themen, welches sie im Laufe des letzten KiTa-Jahres begleiten. Dazu gehören z.B. Ausflüge, Aufführungen, Kleingruppenangebote usw.

Auch beim Frühstück und Mittagessen haben die Kinder die Möglichkeit mit zu entscheiden und selbst bei verschiedenen Lebensmitteln und Essensangeboten auszuwählen.

Bei der Wahl des wöchentlichen Mittagsmenus werden die Kinder ebenso beteiligt. Auch hier werden Wünsche und Anregungen der Kinder angenommen und umgesetzt.

Dies alles geschieht in einem von den Fachkräften sicher gestellten Rahmen, in dem den Kindern Impulse, sowie Hilfestellungen angeboten werden, welche die Kinder dann selbstbestimmt und eigenständig annehmen können. Die pädagogischen Fachkräfte ermutigen die Kinder durch unterschiedliche Methoden wie z.B. Bildkarten, Kleingruppen usw. ihre Meinung und Wünsche zu äußern.

Dies alles betrifft jedes einzelne Kind. Alle Kinder werden bei uns dort abgeholt, wo sie sich im aktuellen individuellen Entwicklungsstand befinden. Jedes Kind ist gleichberechtigt Wünsche und Bedürfnisse auf seine eigene Art und Weise zu äußern.

Das pädagogische Personal ermöglicht das Treffen in Kleingruppen ggf. auch übergeordnet und schafft auf diese Weise Raum für eine eigenständige Entwicklung. Bei kleineren Kindern, die sich noch nicht äußern können, achten die Fachkräfte besonders auf Gestik und Mimik. Die Eltern unserer -kinder werden bei uns als Experten ihrer Kinder mit einbezogen. Dies bedeutet, dass wir die Eltern bei verschiedensten Themen, die ihre Kinder betreffen, wie Mittagsschlaf, Schlafrituale, Auswahl der Wickelutensilien usw. mit einbeziehen. Hier werden im Vorfeld intensive Gespräche zwischen Fachkräften und Eltern geführt. Denn auch die Eltern sollen sich bei uns verstanden, angenommen und wohlfühlen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit aktiv auf die Fachkräfte zuzugehen.



Unserer Ansicht nach benötigen Kinder sehr viel Freiheit und Mitspracherecht, dies jedoch in einem angemessenen Rahmen, um jedes einzelne Kind nicht zu überfordern und jedem die Möglichkeit zu geben sich in der Gemeinschaft wohl zu fühlen.

Eine gut funktionierende Gemeinschaft benötigt gewisse Anhaltspunkte, Richtlinien und einen liebevoll gegebenen Rahmen um zu wachsen.

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerden werden von den Kindern auf unterschiedliche Art und Weise geäußert. Verbal, durch Malen von Bildern, durch Mimik, veränderte Verhaltensweisen (z.B. ein schüchternes Kind zieht sich noch mehr zurück oder wird auf einmal sehr laut und auffällig) und vieles mehr. Deshalb steht das pädagogische Fachpersonal im stetigen Austausch mit den Kindern. Den Kindern wird z.B. im Rahmen des Morgenkreises erklärt, dass sie sich im Falle einer Beschwerde/Unzufriedenheit jederzeit vertrauensvoll an eine selbst ausgewählte Vertrauensperson wenden können.

Wenn auf welche Art und Weise auch immer Beschwerden von Kindern geäußert werden, gehen wir ins direkte Gespräch mit dem Kind und gehen individuell und situationsorientiert darauf ein. Beschwerden werden bei uns gehört, angenommen und für alle Beteiligten bestmöglich bearbeitet, damit alle Parteien zufrieden den Alltag bewältigen können.

Beschwerden bearbeiten wir gemeinsam mit den Kindern z.B. durch Gespräche oder auch Medienangebote, passend zum Thema der Beschwerde. Hier greifen wir auf Bilderbücher oder auch andere Medien zurück, damit wir auch hier alle Kinder unterschiedlichsten Entwicklungsstandes abholen. So werden die Ergebnisse der Beschwerden der Kinder auch der Gruppe veranschaulicht.

Offenheit, Transparenz und Vertrauen bilden die Grundlage für unsere Feedback-Kultur.

Eltern haben neben Gesprächsmöglichkeiten mit der Leitung, den zuständigen Fachkräften, dem Elternbeirat, der Verwaltungsleitung und dem leitenden Pfarrer die Möglichkeit, bspw. im Rahmen eines Elterncafés in Austausch zu kommen. Zudem steht eine Feedbackbox zur Verfügung.



Weitere ausführliche Informationen sowie Verfahrensabläufe/ Maßnahmen befinden sich in unserer Konzeption.

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Das Sexualpädagogische Konzept ist für den Kinderschutz bedeutsam. Es soll den Kindern einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten und die Stärken der Kinder stärken. Sexuelle Bildung wird als Bestandteil der professionellen Arbeit gesehen und ist Teil unseres pädagogischen Konzeptes:

Die kindliche sexuelle Bildung ist die aktive, neugierige und auch lustvolle Tätigkeit jedes individuellen Kindes. Mit all seinen Sinnen entdeckt sich jedes Kind selbst und seinen Körper, erforscht und entwickelt seine eigene Geschlechtsidentität in seiner eigenen Geschwindigkeit.

In unserer Kindertagesstätte können unsere Kinder individuell je nach Entwicklungsstand Erfahrungen im körperlichen Bereich sammeln.

Hierfür schaffen die pädagogischen Fachkräfte ein sicheres Umfeld, in dem die Kinder ihre körperlich sinnlichen Erfahrungen unterstützend ausleben können.

Jedes Kind hat in jedem Bereich ein Recht NEIN oder Stopp zu sagen und sich auch bei Bedarf Hilfe zu holen. Hier sprechen wir in unserem Morgenkreis mit allen Kindern darüber, dass sie bei Unwohlsein oder etwas nicht möchten immer NEIN sagen dürfen. Ein NEIN ist ein NEIN! Das gilt für alle! Wenn sie damit nicht die Situation beenden können sollen sie sich Hilfe holen, dies ist kein Petzen. Dies gilt für jede Situation in allen Bereichen.

Mit unseren Kindern im letzten KiTa Jahr arbeiten wir nochmal sehr intensiv an diesem Thema. Hierzu bieten wir den Kurs „Mut tut gut“ an.

Wir geben den Kindern Zeit und Raum, im Rahmen ihres Entwicklungsstandes, ihre sexuelle Bildung auszuleben, wenn sie das Bedürfnis danach haben. Dies unterstützt das pädagogische Personal mit anschaulichen Materialien wie z.B. Bildkarten, Bilderbücher, usw. Hier ist es unabdingbar einen sicheren Rahmen sowie Regeln im Vorfeld festzulegen und gemeinsam im Morgenkreis zu besprechen



Folgende Regeln werden besprochen:

- nichts in Körperöffnungen einführen
- niemand verletzen
- keine Gewalt (verbal und körperlich)
- bei Doktorspielen Alter und Entwicklungsstand beachten, dies bedeutet keine Doktorspiele zwischen größeren und kleinen Kindern
- kein Ausziehen, wenn nicht gewollt
- NEIN heißt NEIN und wird geachtet

Die Kinder, welche ihre sexuelle Bildung ausleben, sollen sich hier ungestört und unbeobachtet fühlen.

Um mögliche sexuelle Übergriffe der Kinder untereinander zu vermeiden, haben die pädagogischen Fachkräfte jedoch einen genauen Blick auf die Situation und greifen bei Bedarf sofort ein, beenden und besprechen das jeweilige Geschehen mit den Schutzbefohlenen. Türen bleiben bei uns stets geöffnet.

Auch in solchen Situationen nutzen wir verschiedene anschauliche Medien, wie z.B. Bilderbücher, etc., um unklare Themen zu besprechen und aufzuarbeiten.

Die pädagogischen Fachkräfte unserer Kindertagesstätte sind alle im Bereich kindliche sexuelle Bildung, Prävention, sowie fachlichen Umgang im Sinne von Kinderschutz geschult. Diese fachlichen Schulungen werden in regelmäßigen Abständen aufgefrischt und aktualisiert.

Ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird bei der Einstellung jedes Mitarbeiters verlangt und muss alle fünf Jahre erneuert werden.

In unserem Team haben mehrere pädagogische Fachkräfte eine zertifizierte Fortbildung zum Kinderschutz/ Kindeswohl §8a absolviert (siehe Ansprechpartner) und stehen allen Fachkräften als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung.



Wir legen in unserer Kindertagesstätte den Fokus auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Sorgeberechtigten.

Einen ebenso hohen Wert legen wir auf einen regelmäßigen Austausch zwischen den pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten, um eine vertrauensvolle Basis zu schaffen und eine offene gemeinsame Arbeit zu ermöglichen. Dies geschieht in unserer Einrichtung unter anderem in regelmäßigen Elterngesprächen, themenbezogenen Elternabenden, sowie Tür- und Angelgespräche.

Eine Transparenz und Offenheit im Themenbereich der kindlichen sexuellen Bildung ist für uns sehr wichtig, um unseren Bildungsauftrag zu verdeutlichen und umzusetzen.

Folgende Regelungen gibt es für Mitarbeitende bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt und Pflegesituationen:

- In keiner Form der Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet
- Körperteile werden korrekt genannt
- Fragen zur Sexualität werden angemessen und kindgerecht beantwortet und zwar nur die gestellten Fragen. Die Eltern werden über die gestellte Frage informiert
- Jegliche Formen der körperlichen Nähe gehen von den Kindern aus und sind somit entwicklungsbedingt zu berücksichtigen
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren
- Der Erwachsene ist verpflichtet die gebotene Distanz zum Kind zu wahren.
- Das Küssen von Kindern ist untersagt. Sollte ein Kind einen Mitarbeiter*in küssen, so ist dies unter Berücksichtigung seiner Herkunft zu sehen. Der Mitarbeiter weist das Kind liebevoll darauf hin, dass sie/ er nicht geküsst werden möchte und erklärt dem Kind, dass nur eng vertraute Personen wie Eltern und Geschwister geküsst werden.



- Wenn Kinder den Körper des Mitarbeiters erkunden wollen (z.B. Berühren der Brust), dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Auf eine liebevolle und entwicklungsentsprechende Art und Weise setzt der Mitarbeiter dem Kind klare Grenzen und sagt „NEIN“.
- Ein „NEIN“ ist ein „NEIN“, das gilt gleichermaßen für Mitarbeiter und Kinder, es wird bedingungslos akzeptiert.
- Individuelle Bedürfnisse nach Nähe und Körperkontakt zum Mitarbeiter gehen immer vom Kind aus und niemals vom Mitarbeiter.
- Pflegerische Maßnahmen finden in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten in einem angemessenen Rahmen statt, d.h. die zu gebende Hilfestellung richtet sich nach der Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Entwicklungsstand des Kindes. Eine Weigerungshaltung oder Ablehnung des Kindes ist zu respektieren und mit den Eltern zu besprechen.
- **Zum Bereich des Wickelns:** Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt. Die pflegerischen Handlungen sollen verbal begleitet werden. Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen. FSJler und Anerkennungsjahr-Erzieher dürfen nach einiger Zeit ein begleitetes Wickeln durchführen, wenn die Kinder sich dies wünschen – und übernehmen diese Tätigkeit danach ggf. alleine. Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht. In der Eingewöhnungszeit der Kinder findet zu Beginn ein begleitetes Wickeln statt, das heißt das die pädagogischen Fachkräfte die Eltern beim anfänglichen Wickeln mit begleiten. Später übernehmen dann die pädagogischen Fachkräfte das wickeln.
- Die Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte Mitarbeiter, die sich das Kind selber auswählt.
- Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen.

Der Weiterbildungsbedarf auf dem Gebiet der sexuellen Bildung wird mit jedem Mitarbeitenden individuell besprochen.



6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Prävention ist für uns ein gegenwärtiges Thema und wird stets im Alltag, im täglichen Umgang gelebt. Themen wie Gefühle/ Emotionen werden stets besprochen und mit den Kindern in Form von kleinen Projekten erarbeitet. Aber auch so sind wir mit den Kindern im Gespräch, sprechen über Konflikte und unterstützen bei der Lösung bei Problemen, o.ä. Wir verstehen uns dabei als Unterstützer und geben den Kindern Hilfe zur Selbsthilfe. Siehe dazu auch unsere pädagogische Grundhaltung und Ziele in der Konzeption.

Weitere präventive Angebote in unserem pädagogischen Alltag sind z.B.:

- Körperwahrnehmung
- eigene Grenzen erkennen, Grenzen setzen, Grenzen anderer erkennen und akzeptieren
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Förderung der Selbstkompetenz

Einmal jährlich findet für die zukünftigen Schulkinder das Projekt „Mut tut gut“ statt. Dies wird in unserem Haus durch einen externen Anbieter durchgeführt und von uns mit begleitet.



6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

Genauere Informationen zum Thema Zusammenarbeit mit Eltern finden sie in der Konzeption.

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Eltern sollen über relevante Themen informiert und einbezogen werden:

- Kinderrechte
- Partizipation der Kinder
- Beschwerdeverfahren
- Sexualerziehung

Wir möchten in der KiTa St. Mariä Himmelfahrt die Eltern auch zu Themen wie Machtmissbrauch und körperliche/seelische Gewalt sensibilisieren. Eltern brauchen Informationen und Kenntnisse, wie Grenzverletzungen und Übergriffe entstehen können. Nur dieses Wissen und die klare Positionierung kann Kinder langfristig besser schützen.

Dies möchten wir mit Informationsabenden zu den oben genannten Themen gewährleisten. Externe Fachkräfte sollen in Absprache mit der Präventionsfachkraft hinzugezogen werden. Vor jedem KiTa Jahr sollen Themen für Informationsabende gefunden und die Abende vorbereitet werden. Nach jedem Informationsabend werden die teilnehmenden Eltern die Möglichkeit bekommen die Veranstaltung zu bewerten und Themen für weitere Informationsabende vorzuschlagen. Zusätzlich sollen alle Eltern zu den Themen der Informationsabende über einen Elternbrief informiert werden, so dass auch die Eltern Kenntnis über die Thematiken erlangen, die am Abend selber verhindert waren.

Zusätzlich können Elternbriefe zu relevanten Themen verschickt werden, wenn die Einrichtungsleitung dies für erforderlich hält.



6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Erziehungspartnerschaft und Elternbeteiligung ist uns in der KiTa St. Mariä Himmelfahrt wichtig. Eltern sind die beständigsten und wichtigsten Bezugspersonen für ihre Kinder. Aus diesem Grund sind die Fachkräfte unserer Einrichtung fortwährend bemüht, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft mit Eltern (§ 9 KiBiz), einen fachgerechten Austausch mit diesen zu gewährleisten. Um Präventionsarbeit zu gewährleisten müssen die Eltern beteiligt werden.

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Eine Form der Mitwirkung von Eltern ist durch den Elternbeirat gewährleistet. Aus jeder Gruppe werden, zu Beginn des Kitajahres, jeweils zwei Personensorgeberechtigte als Elternbeiratsvertreter gewählt. Der Elternbeirat ist das zentrale Gremium zur Vertretung von Elterninteressen innerhalb einer Kindertageseinrichtung. Er ist das Bindeglied zwischen der Elternschaft und der Kindertageseinrichtung.

Der Elternbeirat soll bei der Organisation der Informationsabende für Eltern beteiligt werden. Zusätzlich soll der Elternbeirat bei der Erstellung und der Überarbeitung des Schutzkonzeptes mitbeteiligt werden.

Alle Eltern können Themenvorschläge für Informationsveranstaltungen einreichen. Zur Vollversammlung werden alle Eltern über das Schutzkonzept informiert und eingeladen einen Risikofragebogen einzureichen.



6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

Ein achtsamer Umgang miteinander ist uns in der Kath. KiTa St. Mariä Himmelfahrt wichtig. Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet. Fehlverhalten von Kolleg*innen werden unmittelbar angesprochen. Dazu erfolgt auch eine Information an die Einrichtungsleitung und ggf. auch an den Träger. Fehler werden als Chance gesehen gemeinsam dazuzulernen. Die Methode der „kollegialen Beratung“ ist bekannt, etabliert und wird im Alltag angewandt und gelebt.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist schwierig zu definieren. Daher ist es umso wichtiger, dass das Spektrum möglicher Gefahren bekannt ist. Der Bundesgerichtshof hat den Begriff folgendermaßen konkretisiert: „eine gegenwärtige, in einem solchen Ausmaß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350). Daher benötigen wir neben grundlegenden Kenntnissen über Gefährdungspotentiale auch klar strukturierte Verfahrenswege in Krisensituationen.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung sind:

- Körperliche Misshandlung: Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen, Schütteln, ...
- Seelische Misshandlung: Terrorisieren (z.B. ständige Drohung des Verlassens), feindselige Ablehnung (z.B. alltägliches Beschimpfen, Erniedrigen, Herabwürdigen der Fähigkeiten, Wünsche oder Qualitäten des Kindes), Verweigerung emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit, Ausnutzen der Kinder für eigene Bedürfnisse der Erwachsenen, Überforderung durch unangemessene Erwartungen
- Sexueller Missbrauch: Belästigung, Masturbation, Verkehr, sex. Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Ausbeutung durch Einbeziehung von Minderjährigen in pornographische Aktivitäten und Prostitution
- Vernachlässigung: Körperliche Vernachlässigung (Unzureichende Pflege/ Kleidung,



mangelnde Ernährung/ Gesundheitsfürsorge), kognitive und erzieherische Vernachlässigung (zu wenig Anregung/ Förderung der motorischen, geistigen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten), unzureichende Beaufsichtigung/ Zuwendung (nachlässiger Schutz vor Gefahren), emotionale Vernachlässigung (nicht hinreichendes oder ständig wechselndes Beziehungsangebot).

Nachfolgend werden die Prozesse der Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Kath. KiTa St. Mariä dargestellt.

7.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

7.1.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Die Situation muss geklärt werden. Dies bedeutet die eigene Wahrnehmung ernst nehmen. Oft gibt es keine klaren Anhaltspunkte, sondern es besteht ein vager Verdacht. Dieser kann ausgelöst sein durch Verhaltensweisen anderer Kollegen/Innen, die ein merkwürdiges Gefühl auslösen, ohne dass ein konkreter Übergriff beobachtet wurde oder Äußerungen von anderen Mitarbeitenden. Ein Verdacht kann auch von einem der Kinder angebracht werden.

Erforderlich ist nun ein fachlich kompetenter Umgang mit Übergriffen, dies gilt für alle Akteure: Mitarbeitende, Einrichtungsleitung, Träger (Vorstand).

- (sexuelle) Übergriffe in Institutionen für möglich erachten
- (sexuelle) Übergriffe ernst nehmen
- Ruhe bewahren
- (sexuelle) Übergriffe als inakzeptabel erklären
- Einrichtungsleitung informieren
- Nicht allein bleiben: Austausch mit Team, „insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung dazu holen



- Parteilichkeit für das passive/betroffene Kind
- Fehlerfreundlichkeit
- Weitere Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen
- Meldepflicht nachkommen

7.1.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

- Bereits bei vagem Verdacht ist es wichtig die Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und die KiTa Leitung zur Reflexion und Information einzubeziehen. Nur so lässt sich klären, ob ein tatsächlicher Verdacht auf einen Übergriff vorliegt.
- Der „Beobachtungsbogen“ (im Anhang) soll genutzt werden, sobald einer Person (Mitarbeitenden, Einrichtungsleitung oder auch Dritte) eine Situation/ ein Sachverhalt beobachtet wird, welcher den Verdacht eines Kindeswohlgefährdenden Ereignisses aufkommen lässt. Er beschränkt sich auf wenige Informationen und stellt die gemachten Beobachtungen in den Mittelpunkt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob dieses Verhalten erstmalig aufgefallen ist, oder ob es sich um ein Verhalten handelt, welches häufiger gezeigt wird.

- Folgende Reflexionsfragen sollen dem Mitarbeitenden bei der Einschätzung helfen

Was habe ich beobachtet?

Wer hat mir welche Beobachtung wann und wie mitgeteilt? Bezogen auf:

- ❖ Das Kind: z.B. körperliche Symptome, veränderte Verhalten, Äußerungen
- ❖ Die/ den Mitarbeitenden: z.B. bestimmte Äußerungen oder Verhaltensweisen
- ❖ Was lösen diese Beobachtungen in mir aus?
- ❖ Mit wem habe ich meine Beobachtungen und Gefühle ausgetauscht?

Hat sich dadurch für mich etwas verändert? Wenn ja, was?

Welche anderen Verhaltensmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind möglich?

Welche anderen Verhaltensmöglichkeiten für das Verhalten des Mitarbeitenden ist möglich?



Was ist mein nächster Schritt? (Information an die Leitung, den Vorstand als Träger, Maßnahmen zum Schutz des Kindes)

- Rücksprache mit Vertrauensperson (Kollegiale Beratung), möglichst außerhalb des Teams, ggfs. auch außerhalb der Einrichtung
- Einbeziehung externer Fachberatungsstelle (siehe Anhang). Die Präventionsfachkraft kann auch jederzeit hinzugezogen werden.
- Abstimmung des weiteren Vorgehens und Dokumentation aller Gespräche mittels Dokumentationsbogen (siehe Anhang).
- Keine klärenden Gespräche mit der verdächtigten Person führen. Es muss in jedem Fall vermieden werden, dass die verdächtige Person Gelegenheit erhält, sich bezüglich des Verdachtes eine Verteidigungsstrategie zurechtzulegen oder Druck ausübt, um eine Stellungnahme zu verhindern.

Alle Mitarbeitende der Kath. KiTa St. Mariä Himmelfahrt werden regelmäßig während der halbjährigen Überprüfungen aufgeklärt, dass Beobachtungen von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente an den Vorstand als Träger gemeldet werden müssen. Natürlich kann auch die Einrichtungsleitung der Einrichtung vorher einbezogen werden. Sollte die Einrichtungsleitung aus Gründen nicht einbezogen werden können, füllt der meldende Mitarbeitende das Formular „Erstmeldung der Einrichtung an den Träger – Verdacht auf Kindeswohlgefährdenden (Fehl)-Verhaltens in KiTas“ (im Anhang) aus und leitet es an den Vorstand weiter.

7.1.3. Aufgaben der Einrichtungsleitung

Für die Einrichtungsleitung gelten dieselben Aufgaben wie für die Mitarbeitenden, sollte sie einen Verdacht haben. Darüber hinaus ist die Einrichtungsleitung für folgende Aufgaben verantwortlich:

- die Einrichtungsleitung informiert den Vorstand
- mit der meldenden Person wird das Formular „Erstmeldung der Einrichtung an den



Träger – Verdacht auf Kindeswohlgefährdenden (Fehl)-Verhaltens in KiTas“ (im Anhang) ausgefüllt und an den Vorstand weitergeleitet. Dieser Informationsbogen enthält wichtige Grundinformationen bei einem Verdachtsfall. Zur klaren Bewertung der Zuständigkeit, soll hier bereits eine erste Einschätzung stattfinden, ob möglicherweise eine sexuelle Motivation mit dem Fehlverhalten verbunden sein könnte

- Die Präventionsfachkraft wird informiert
- Erste Maßnahmen zum Schutz der Kinder werden sofort eingeleitet
- bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter*in unterbinden
- Ggfs. sachliche Information an die Eltern

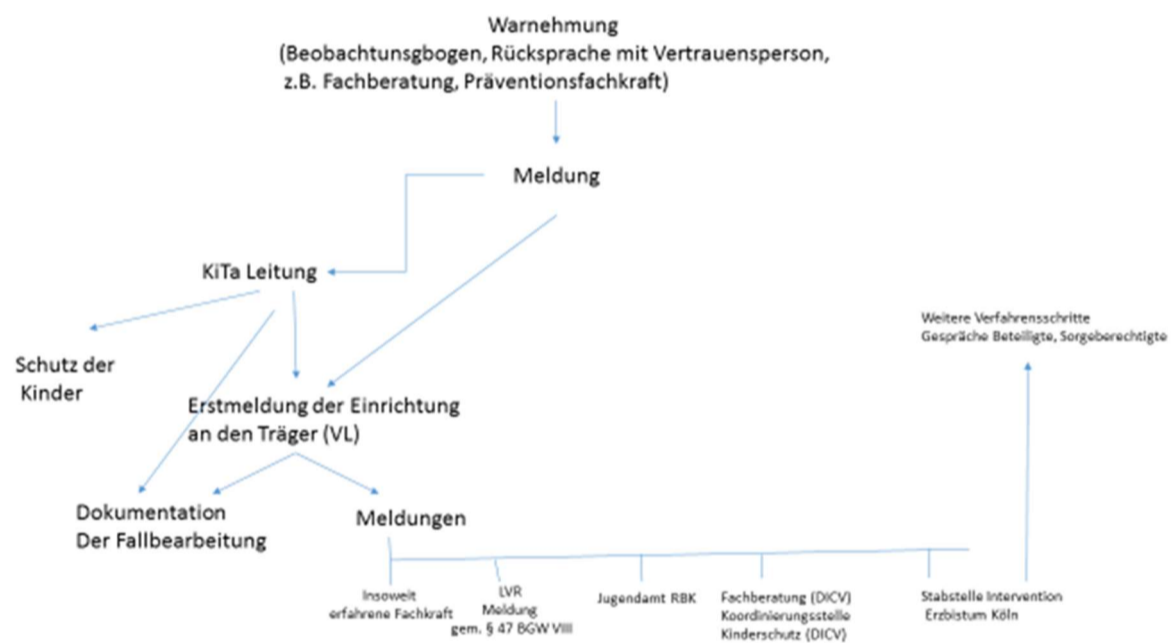
7.1.4. Aufgaben des Trägers

- falls noch nicht geschehen: Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/ vermuteter Täterin unterbinden
- am selben Tag erfolgt Meldung gem. § 47 an LVR durch die KiTa-Leitung und den Vorstand (gemeinsam). Die Vorlage des LVR wird genutzt.
- das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises wird informiert
- ebenfalls am selben Tag erfolgt telefonische Information (oder per Mail) an Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln. Die Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit
- In Absprache mit der Stabsstelle Intervention werden Gespräche mit den beteiligten Personen oder deren Sorgeberechtigten (begleitet oder eigenständig vor Ort – das kommt auf die Einschätzung der Stabsstelle Intervention an) geführt und in einem Gesprächsprotokoll (Anlage) festgehalten.
- Das Formular „Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung bzw. an die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DiCV“ wird ausgefüllt und weitergeleitet. Analog zur „Erstmeldung Einrichtung“, ergänzt um wenige weitere Informationen. Sie dient als Informationsgrundlage für die Fachberatung oder die Koordinierungsstelle Kinderschutz.

- Der Vorstand ist zuständig für die Dokumentation der Fallbearbeitung. Hierfür wird der „Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der KiTa genutzt. Hier wird der gesamte Prozess der Intervention und nachhaltige Aufarbeitung bei Verdachtsfällen von (nicht sexuell motivierten) Fehlverhalten Erwachsener dokumentiert.
- Ggfs. Eltern sachlich informieren
- In Absprache mit der Stabstelle Intervention, der Strafverfolgungsbehörde, und dem LVR Konsequenzen ziehen. Das kann ggfs. auch die Trennung von hauptamtlichen Mitarbeitenden bedeuten

7.1.5. Prozessablauf

Siehe Abschnitt 7.1.1 bis 7.1.4. Nachfolgend in einem Diagramm veranschaulicht.





7.1.6. Einbezug weiterer Stellen

- Präventionsfachkraft
- LVR
- Kreisjugendamt des Rheinisch Bergischen Kreis
- Fachberatung DICV
- Koordinierungsstelle Kinderschutz DICV
- Stabstelle Intervention des Erzbistum Köln
- Polizei

7.1.7. Meldewege

siehe Abschnitt 7.1.5

7.1.8. Dokumentation und Datenschutz

Die Trägervertretung dokumentiert ggfs. mit Unterstützung der Einrichtungsleitung die Fallbearbeitung in dem Dokument:

„Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der KiTa“.

Hier wird der gesamte Prozess der Intervention und nachhaltigen Aufarbeitung bei Verdachtsfällen von (nicht sexuell motivierten) Fehlverhalten Erwachsener dokumentiert. Die ersten beiden Seiten bilden die Basisdaten rund um den Verdacht ab, womit ein schneller Überblick gewährleistet ist. Im weiteren Verlauf finden sich detaillierte Fragen in Bezug auf die beteiligten Personen und die Sachverhalte/ den Sachverhalt. Eine Tabelle zur chronologischen Beschreibung der erfolgten Interventionen und Maßnahmen schließt den Bogen ab.



Den Mitarbeitenden stehen folgende Dokumentationshilfen zur Verfügung, um eine frühzeitige, differenzierte, objektive, sachgerechte und vertrauliche Dokumentation zu erfüllen:

- Beobachtungsbogen
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger
- Gesprächsprotokoll
- Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung bzw. Koordinierungsstelle Kinderschutz DiCV

Sollte die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant. Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss. Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens. Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren. Das gilt auch bei der Kommunikation und Meldungen mit externen Stellen.

7.1.9. Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation wird mit der Stabstelle Intervention abgestimmt und externe Stellen zur Intervention werden zur Unterstützung hinzugezogen. Die Kommunikation erfolgt zwischen Trägervertretung und Stabstelle Intervention.

Anfragen von Medien werden nicht vor Ort bearbeitet. Die Anfragen werden an die Trägervertretung weitergeleitet und zur Beantwortung wird die Kommunikationsabteilung des Erzbistums hinzugezogen.



7.1.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Nach der Krisenintervention müssen weitere einrichtungsinterne Schritte zur Aufarbeitung geklärt werden. Die Aufarbeitung muss sämtliche Ebenen erfassen: Die Kinder in der Gruppe, die Eltern, die übrigen Fachkräfte, die Einrichtungsleitung und der Träger.

Alle Akteure der KiTa werden hinreichend informiert und haben die Möglichkeit sich zu äußern. Im Anschluss sollte nach gemeinsamen Möglichkeiten gesucht werden, eine Wiederholung zu vermeiden.

Die grundlegende Zielsetzung der Aufarbeitung ist, dass das passive/ betroffene Kind sich wieder wohl in der Kath. KiTa St. Mariä fühlen kann und sich als geschätzter Teil der Gruppe und der Einrichtung empfindet. Darüber hinaus sollen alle Kinder wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können. Eltern sollen das Vertrauen in die KiTa wiedergewinnen, die Fachkräfte bekommen Unterstützung zur Aufarbeitung, z.B. durch Supervision oder Hinzuziehen von Fachberatungsstellen.

7.1.11. Rehabilitation

Alle Akteure der KiTa, sowie alle externen Stellen werden informiert, dass sich der Verdacht des Mitarbeitenden nicht bestätigt hat. Dies wird schriftlich festgehalten. Externe Fachberatung wird zur Aufarbeitung und Rehabilitation dazu gezogen. Ziel ist es, dass sich der Mitarbeitende wieder wohl fühlt an seinem Arbeitsplatz und seiner Aufgabe ohne Vorurteile und Vorverurteilung nachkommen kann.



7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

7.2.1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

Bei der Beobachtung einer körperlichen/ sexuellen Handlung zwischen Kindern sollte zuerst geklärt werden: Was sehe ich und wie reagiere ich? Bei Übergriffen agiert mindestens ein Kind unfreiwillig und ein Machtgefälle, z.B. aufgrund von Alters-, geschlechts- und Intelligenz unterschieden, Behinderungen, Migrationshintergrund sowie unterschiedlichen Status in der KiTa Gruppe und der Familie, ist vorhanden. Die Grenzverletzung muss sofort unterbunden werden.

7.2.2. Aufgaben der Mitarbeitenden

1. Zuwendung zum passiven/betroffenen Kind

- Ungeteilte Aufmerksamkeit für das passive/betroffene Kind und Gespräch mit dem Kind. Das passive/betroffene Kind soll die Möglichkeit erhalten, in Ruhe mit einer Person seines Vertrauens zu sprechen. Es geht zu diesem Zeitpunkt um den Schutz des passiv/betroffenen Kindes und nicht um die Klärung der Situation. Ein Gespräch mit dem allen beteiligten Kindern ist hier nicht zielführend.
- Uneingeschränkte Unterstützung des passiven/ betroffenen Kindes; keine Botschaft „dazu gehören immer zwei“; dem passiven/ betroffenen Kind soll vermittelt werden, dass man ihm glaubt, es keine Schuld an den Übergriffen hat, es ein Recht auf Schutz und Wahrung der Grenzen hat und dass sich das aktive/ übergriffige Kind falsch verhalten hat.
- Dem passiven/betroffenen Kind soll verdeutlicht werden, dass die Vertrauensperson dafür sorgt, dass sich nicht wiederholen wird.



2. Zuwendung zum aktiven/ übergriffigen Kind

- Das übergriffige Verhalten des Kindes muss deutlich bewertet und strikt verboten werden ohne dabei das Kind selbst abzulehnen. Das Verhalten des Kindes wird negativ bewertet – nicht das Kind selbst
- Maßnahmen sind nicht gegen das aktive/ übergriffige Kind gerichtet, sondern eine Hilfe zur Verhaltensänderung
- Maßnahmen werden befristet, damit die Verhaltensänderung lohnenswert erscheint
- Maßnahmen müssen konsequent durchgeführt und kontrolliert werden

3. Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe

- Kinder sollen nicht im Detail informiert werden
- Es soll deutlich werden, dass körperliche/ sexuelle Übergriffe grundsätzlich ein Fehlverhalten darstellen und dieses Verhalten in der Einrichtung nicht geduldet wird
- Den Kindern sollen die vereinbarten Maßnahmen erklärt werden – in jedem Fall sollen die Maßnahmen erklärt werden, die die ganze Gruppe betreffen.

4. Einbeziehung des Teams, der Leitung und des Trägers

7.2.3. Aufgaben der Einrichtungsleitung

- Erstmeldung an den Träger (Formular „Erstmeldung der Einrichtung an den Träger“)
- Einbezug der Fachberatung DiCV
- Einbezug der Präventionsfachkraft
- Zuständig, dass der Vertrauensverlust, der bei dem Übergriff stattgefunden hat, wiederhergestellt wird. Sowohl bei den Mitarbeitenden muss sie eine klare Haltung haben als auch den Eltern gegenüber
- Die Einrichtungsleitung ist zuständig für die Dokumentation der Fallbearbeitung. Hierfür wird der „Dokumentationsbogen für die Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern“ genutzt. Hier wird der gesamte Prozess



der Intervention und nachhaltige Aufarbeitung bei Verdachtsfällen von grenzverletzendem Verhalten unter Kindern dokumentiert.

- Gespräch mit den Eltern:

Des passiven/betroffenen Kindes: hier braucht es Anteilnahme und Verständnis. Es wird informiert, in welcher Form die Information an die anderen Kinder und deren Eltern erfolgt; ggfs. Vermittlung an die Fachberatung, um die Eltern bei der Verarbeitung des Vorfalls angemessen zu begleiten.

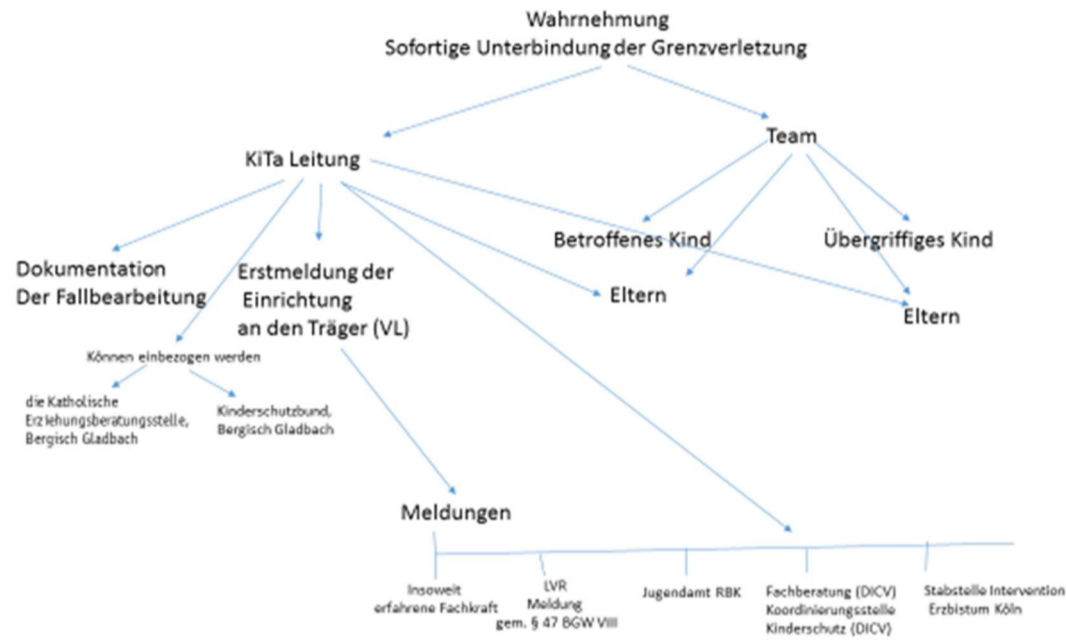
Des aktiven/übergriffigen Kindes: Verständnis für die Reaktion der Eltern auf das Ereignis zeigen (Eltern könnten geschockt reagieren, fühlen sich in ihrer Erziehungskompetenz angegriffen oder schuldig für den Vorfall). Das erhöht die Gesprächs- oder Kooperationsbereitschaft

7.2.4. Aufgaben des Trägers

- Am selben Tag erfolgt Meldung gem. § 47 an LVR durch die Einrichtungsleitung und die Trägervertretung (gemeinsam). Die Vorlage des LVR wird genutzt.
- Das Jugendamt des Rheinisch Bergischen Kreise wird informiert
- Ebenfalls am selben Tag erfolgt telefonische Information (oder per Mail) an Stabsstelle Intervention des Erzbistum Köln. Die Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.
- In Absprache mit der Stabsstelle Intervention werden Gespräche mit den beteiligten Personen oder deren Sorgeberechtigten (begleitet oder eigenständig vor Ort – das kommt auf die Einschätzung der Stabsstelle Intervention an) geführt und in einem Gesprächsprotokoll (Anlage) festgehalten.
- Das Formular „Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung bzw. an die Koordinierungsstelle Kinderschutz des DICV“ wird ausgefüllt und weitergeleitet. Analog zur „Erstmeldung Einrichtung“, ergänzt um wenige weitere Informationen. Sie dient als Informationsgrundlage für die Fachberatung oder die Koordinierungsstelle Kinderschutz.

- Die Trägervertretung ist zuständig für die Dokumentation der Fallbearbeitung. Hierfür wird der „Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der KiTa“ genutzt. Hier wird der gesamte Prozess der Intervention und nachhaltige Aufarbeitung bei Verdachtsfällen von (nicht sexuell motivierten) Fehlverhalten Erwachsener dokumentiert.

7.2.5. Prozessablauf



7.2.6. Einbezug weiterer Stellen

- Präventionsfachkraft
- LVR
- Kreisjugendamt des Rheinisch Bergischen Kreis
- Fachberatung DICV
- Koordinierungsstelle Kinderschutz DICV



- Stabstelle Intervention des Erzbistum Köln
- Katholische Erziehungsberatungsstelle Bergisch Gladbach
- Kinderschutzbund Bergisch Gladbach

7.2.7. Meldewege

Siehe Abschnitt 7.2.5

7.2.8. Dokumentation und Datenschutz

Die Einrichtungsleitung dokumentiert die Fallbearbeitung in dem Dokument: „Dokumentationsbogen der KiTa zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern“

Den Mitarbeitenden stehen folgende Dokumentationshilfen zur Verfügung, um eine frühzeitige, differenzierte, objektive, sachgerechte und vertrauliche Dokumentation zu erfüllen:

- Beobachtungsbogen
- Erstmeldung der Einrichtung an den Träger
- Gesprächsprotokoll
- Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung bzw. Koordinierungsstelle
Kinderschutz DiCV

Sollte die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder!

Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant. Achten Sie trotz Anonymisierung auf eine klare Zuordnung und einen guten Lesefluss.

Benutzen Sie bspw. nur die Vornamen und ggf. den ersten Buchstaben des Nachnamens. Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren. Das gilt auch bei der Kommunikation und Meldungen mit externen Stellen.



7.2.9. Krisenkommunikation

Kommunikation findet ggfs. mit Hilfe von Fachberatung vor Ort in der KiTa statt.

7.2.10. Abschluss des Interventionsverfahrens

Besprechung im Team und nachhaltige Aufarbeitung



8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein:

- bei Bedarf therapeutische Hilfe
- Einbezug von externen Beratungsstellen
- KiTa-Alltag strukturieren/verändern
- Stabstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein: bei Bedarf therapeutische Hilfe/ Einbezug von externen Beratungsstellen, KiTa-Alltag strukturieren/ verändern, Stabstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

Bei Bedarf Zuhilfenahme einer qualifizierten Fachkraft zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung.

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- Information und Gesprächsangebote, auch mit externer Unterstützung.
- Veranstaltung von Informationsabenden

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

Die Geschehnisse müssen im Team reflektiert werden. Den Mitarbeitenden werden Gesprächsangebote gemacht. Eine Aufarbeitung kann in Teamgesprächen, mit



Hilfe von Supervision oder fachlicher Begleitung erfolgen. Bei der Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention wird eine fachliche Begleitung erfolgen.

8.5. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Eine Risikoanalyse muss erneut durchgeführt werden. Diese sollte folgende Fragen beantworten:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Schutzmechanismen haben funktioniert?
- Welche Schutzmaßnahmen haben nicht funktioniert?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholung zu vermeiden?

8.6. Reflexion des Interventionsprozesses

Der Interventionsprozess muss reflektiert werden.

- Was hat gut funktioniert?
- Was hat nicht gut funktioniert?
- Wie hat der Handlungsplan funktioniert?
- Was muss unternommen werden, um Wiederholungen zu vermeiden?



9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Die Form der Informationspflicht im Falle einer Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bezieht sich in erster Linie auf den Schutz eines Kindes in seinem privaten Umfeld außerhalb der KiTa (Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten).

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

Der Gesetzgeber hat im Grundgesetz in Artikel festgelegt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und auch die ihre zuvörderst obliegende Pflicht sind. Darüber hinaus haben Kinder ein gesetzlich verankertes Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (vergl. § 1631 BGB). Der Schutzauftrag der Träger öffentlich als auch freie Jugendhilfen ist im Sozialgesetzbuch in § 1 Abs.3 Nr. 3 und in § 8a SGB VIII verdeutlicht. Er verpflichtet die Träger verantwortlich im Sinne dieser gesetzlichen Norm zu handeln und ggf. eine Kinderschutzfachkraft hinzuzuziehen.

9.2. Vereinbarung zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

Durch Verhaltensbeobachtung im Umgang mit einem Kind und ggf. ergänzenden Gesprächen können Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdungssituation festgestellt werden. Bezüglich der Form und des Inhaltes können sich diese recht unterschiedlich darstellen. Dabei ist auf eine akute Gefährdungssituation anders zu reagieren als auf Situationen, die sich weniger eindeutig darstellen und über einen längeren Zeitraum hinweg beobachtet werden müssen. Die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann ausschließlich auf den Einzelfall bezogen sein und sollte immer im Zusammenspiel mehrere Fachkräfte erfolgen. Es gibt keine empirisch gesicherten Indikatoren, aus denen eine Kindeswohlgefährdung eindeutig hervorgeht.

Daher ist es umso wichtiger, dass Situationen, Äußerungen und das Verhalten von Kindern genau beobachtet werden. Darüber hinaus ist ein Austausch und eine Bewertung mit Kolleg/innen und mit der Einrichtungsleitung erforderlich.



9.3. Verfahrensablauf

1. Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in solchem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen lässt.

Anhaltspunkte:

- Äußeres Erscheinungsbild des Kindes
- Verhalten des Kindes
- Familiäre Situation/ Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- Umgang der Erziehungspersonen mit dem Kind
- Wohnsituation

2. Austausch mit Leitung und im Team

3. Einschaltung der Kinderschutzfachkraft/ insofern erfahrenen Fachkraft (InSoFa)

4. Gemeinsame Risikoabschätzung

5. Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten

6. Aufstellung eines Beratungs-/ Zeit-/ Maßnahmenplans => Zielvereinbarung

7. Überprüfung der Zielvereinbarung

8. Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprache über das weitere Vorgehen

9. Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle/ notwendige Einschaltung des Jugendamtes des Rheinisch Bergischen Kreis

10. Weiterleitung an das Kreisjugendamt mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern/ Sorgeberechtigten

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Folgende Beratungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Katholische Erziehungsberatungsstelle, Bergisch Gladbach
- Frühförderzentrum, Bergisch Gladbach
- Kinderschutzbund, Bergisch Gladbach
- Jugendamt des Rheinisch Bergischer Kreis
- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte_gewalt/betroffene/



- <https://Zartbitter e.V.> - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
- https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

9.5. Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe im Anhang)

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe Link: Dokumentations- und Beobachtungsbögen_Anlage 1 bis 7)

9.6. Datenschutz

Sollte die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant. Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren. Das gilt auch bei der Kommunikation und Meldungen mit externen Stellen.

9.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Siehe Abschnitt 9.4

9.8 Musterdokumente und Tools

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe im Anhang)

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe Link: [Dokumentations- und Beobachtungsbögen Anlage 1 bis 7](#))

9.9 Datenschutz

Sollte die Dokumentation an externe Stellen weitergegeben werden, müssen die beteiligten Personen anonymisiert werden. Dies gilt insbesondere für die Kinder! Hier sind nur in sehr



wenigen Ausnahmefällen Klarnamen relevant. Trägerverantwortlicher und Einrichtungsleitung sind nicht zu anonymisieren. Das gilt auch bei der Kommunikation und Meldungen mit externen Stellen.

9.10 Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Siehe Abschnitt 9.4



10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SCHUTZKONZEPT Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von einem halben Jahr festgelegt.

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das Schutzkonzept liegt jederzeit verfügbar im Büro in einem extra angelegten Ordner bereit. Unsere Schwerpunkte sollen zusammengefasst, auf einem Plakat, in unserer alltäglichen Arbeit präsent sein. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit).

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des Schutzkonzept sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem Schutzkonzept werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert. Gerade neue MA werden informiert und von Leitung/MA/Schutzkonzept-Team in unser Schutzkonzept eingearbeitet. Siehe dazu auch Punkt 5.3.1

10.3. Als halbjährliche Überprüfung

Einmal pro Halbjahr ist das Schutzkonzept Bestandteil der wöchentlichen Teamsitzung oder eines Teamtages. Diese Überprüfung wird dokumentiert (siehe Dokumentationshilfe im Anhang).



10.4. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das Schutzkonzept wird alle 5 Jahre gesichtet, neukonzeptioniert und überarbeitet. Dies geschieht auf Intervention der Präventionsfachkraft und schließt die Einrichtungsleitung, die Mitarbeiter, die Trägervertretung und den Elternbeirat mit ein.



11. Anlagen

11.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	N.N.
Telefonnummer:	0221 1642 1079/-##
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Christoph Schmitz-Hübsch
Telefonnummer:	02202 9790068
Mail:	praevention@kirche-im-dhuenn- tal.de



Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern
Name:	Britta Juchem
Telefonnummer:	0221 2010281
Mail:	Britta.juchem@caritasnet.de

Bereich/Bezeichnung:	Grenzverletzendes Verhalten von Fachkräften (nicht sexualisiert)
Name:	Barbara Ulrich
Telefonnummer:	
Mail:	kinderschutz@caritasnet.de



Ansprechpartner der Einrichtung:

Name:	Marina Fuhr
Fachabteilung:	Einrichtungsleitung Fachkraft für den Kinderschutz Elternbegleiterin
Telefonnummer:	02174/40258
Mail:	kiga.huettchen@altenberger- dom.de

Name:	Katharina Pirrera
Fachabteilung:	Fortbildungen im Bereich Kinder- schutz
Telefonnummer:	02174/40258
Mail:	kiga.huettchen@altenberger- dom.de

Name:	Vera Früsmer
Fachabteilung:	Fortbildungen im Bereich Kinder- schutz
Telefonnummer:	02174/40258
Mail:	kiga.huettchen@altenberger- dom.de



11.2. Verhaltenskodex



11.3. Selbstauskunftserklärung



- 11.4. Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung oder den Träger der Einrichtung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch Beschäftigte oder andere Erwachsene in der KiTa



11.5. Dokumentationsbogen für die Kindertageseinrichtung bei grenzwertigen Verhalten unter Kindern



11.6. Erstmeldung der Einrichtung an den Träger



11.7. Vorlage Gesprächsprotokoll



11.8. Erstmeldung des Trägers an die Fachberatung